

Vorbericht

2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft	4
1.2 Entwicklung der Einwohnerzahl und Altersstruktur	6
1.3 Organisation der Stadtverwaltung	8
1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten.....	9
2. Rückblick auf die Haushaltsjahre 2022-2024	12
2.1 Doppelhaushalt 2022/2023	12
2.2 Nachtragshaushalt 2022/2023	12
2.3 Haushalt 2024	14
2.4 Haushaltsreste/Übertragbarkeit	16
2.5 Geprüfte Jahresabschlüsse	17
3. Ergebnishaushalt 2025	20
3.1 Zusammensetzung der Erträge	20
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	21
3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge.....	23
3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung	24
3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen	25
3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung	26
3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen	26
3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	28
3.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen.....	28
3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse/Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt	29
4. Finanzhaushalt 2025	31
4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	32
4.1.1 Einzahlungen für Investitionen	32
4.1.2 Auszahlungen für Investitionen	33
4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36
4.2 Entwicklung des Schuldenstands	37
4.2.1 Investitionskredite	37
4.2.2 Liquiditätskredite	38
4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen	42
4.3 Entwicklung d. Finanzmittelüberschüsse/-fehlbeträge/Haushaltsausgleich Finanzhaushalt ..	42

5. Entwicklung des Eigenkapitals	44
6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz	45
7. Betriebe gewerblicher Art.....	46
8. Ausgewählte Kennzahlen	48

1. Allgemeines

Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Gemeindeordnung (GemO) Teil der Haushaltssatzung und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern zu beschließen (§ 97 GemO).

Der Haushaltsplan besteht u.a. aus dem **Ergebnishaushalt** und dem **Finanzhaushalt**.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Sinne der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Der Ergebnishaushalt bildet das Herz der kommunalen Doppik. Mit ihm werden sowohl das Jahresergebnis als auch die Veränderung des Eigenkapitals geplant.

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen (Geldfluss) dargestellt. Die Planung dieser Komponenten ist zur Liquiditätsplanung unverzichtbar. Dabei werden zunächst ertragsgleiche Einzahlungen sowie aufwandsgleiche Auszahlungen abgebildet. Weiterhin ergeben sich Geschäftsvorfälle, bei denen Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen nicht im selben Haushaltsjahr erfolgen. Hierbei ist das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Zudem bildet der Finanzhaushalt die Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Dieser stehen, abgesehen von der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen, keine entsprechenden Positionen im Ergebnishaushalt gegenüber. Schließlich legt der Finanzhaushalt auch die Finanzierungstätigkeit der Stadt dar.

Dem Haushaltsplan kommen folgende Funktionen zu:

- **Bedarfsdeckungsfunktion:**
Der Haushaltsplan beinhaltet den für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Bedarf.
- **Programmfunktion:**
Der Stadtrat legt mit dem Haushaltsplan seine kommunalpolitischen Prioritäten fest.
- **Bewirtschaftungsfunktion:**
Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist die Verwaltung an Vorgaben gebunden.
- **Ordnungsfunktion:**
Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung.
- **Kontrollfunktion:**
Der Stadtrat hat die Einhaltung des Haushaltsplans durch die Verwaltung zu überwachen.
- **Informationsfunktion:**
Der Haushaltsplan bildet für die Öffentlichkeit eine nachvollziehbare und abschließende Übersicht über das Handeln der Gemeinde.

Letztendlich beinhaltet der Haushaltsplan neben den Vorjahren auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Angaben für das Haushaltsjahr 2025 sowie die Folgejahre 2026 bis 2028.

Gemäß § 4 GemHVO ist der Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern institutionell nach Referaten in 19 Teilhaushalte gegliedert. Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnishaushalt und einem Teilfinanzhaushalt.

Der Haushaltsplan wurde auf Produktebene aufgebaut. Im Zuge der umfangreichen Änderung der GemHVO im Jahr 2019 wurde die Darstellung des Haushaltsplanes angepasst und erfolgt nun auf Basis der Gliederungscodes gemäß § 2 GemHVO. Entsprechend werden auch die Angaben der Erläuterungen durch die Fachreferate nicht mehr auf Kontenebene, sondern ebenfalls auf Grundlage der Gliederungscodes vorgenommen.

Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wurde zur Vermeidung langer Interimszeiten die konzeptionelle Planung dahingehend geändert, dass von der Planung von Doppelhaushalten Abstand genommen und seit dem Haushaltsjahr 2024 wieder Einzelhaushaltspläne aufgestellt wurden.

Gemäß § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung.

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft

Die deutsche Wirtschaft tritt seit über zwei Jahren auf der Stelle. Die Wirtschaftsleistung legte zu Jahresbeginn zwar etwas zu, schrumpfte im zweiten Quartal allerdings wieder. In den kommenden Quartalen dürfte eine langsame Erholung einsetzen. Aber an den Trend von vor der COVID-19-Pandemie wird das Wirtschaftswachstum auf absehbare Zeit nicht mehr anknüpfen können. Die Dekarbonisierung, die Digitalisierung, der demografische Wandel und wohl auch der stärkere Wettbewerb mit Unternehmen aus China haben strukturelle Anpassungsprozesse in Deutschland ausgelöst, die die Wachstumsaussichten für die deutsche Wirtschaft dämpfen. Der Strukturwandel und die konjunkturelle Flaute belasten besonders das verarbeitende Gewerbe. Die Wettbewerbsfähigkeit der Investitionsgüterhersteller und der energieintensiven Industriezweige leidet unter den gestiegenen Energiekosten und der zunehmenden Konkurrenz durch hochwertige Industriegüter aus China, die deutsche Exporte auf den Weltmärkten verdrängen. Konjunkturell leidet das verarbeitende Gewerbe aber auch unter der schwachen globalen Industriekonjunktur und dem damit verbundenen Mangel an neuen Aufträgen. Abgemildert wird die deutliche Unterauslastung durch die teilweise kräftig gestiegene Bruttowertschöpfung in den – insbesondere staatlich geprägten - Dienstleistungsbereichen. Mit einer schwungvollen Erholung ist im Prognosezeitraum nicht zu rechnen, da sich die konjunkturellen Hemmnisse nur allmählich auflösen dürften. Getragen wird die schmalspurige Erholung wohl vom anziehenden privaten Verbrauch, der von kräftigen Zuwächsen der real verfügbaren Einkommen stimuliert wird. Das Anziehen der Konjunktur in wichtigen Absatzmärkten, wie den europäischen Nachbarländern, wird den deutschen Außenhandel stützen. Zusammen mit günstigeren Finanzierungsbedingungen kommt dies den Anlageinvestitionen zugute. Die Finanzpolitik ist leicht restriktiv ausgerichtet. Alles in allem dürfte das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2024 um 0,1 % sinken und dann in den kommenden beiden Jahren um 0,8% bzw. 1,3 % zunehmen. Damit revidieren die Institute ihre Prognose vom Frühjahr 2024 leicht nach unten, vor allem weil sich die Erholung in der Industrie nun schwächer darstellt. Die Arbeitslosenquote wird im laufenden und auch im kommenden Jahr bei 6 % liegen, bevor sie im Jahr 2026 auf 5,7 % zurückgeht. Die Beschäftigung dürfte im Prognoseverlauf leicht steigen. Die Inflation wird im laufenden Jahr mit 2,2 % und 2,0 % in den Jahren 2025 und 2026 wieder in der Nähe der EZB-Zielmarke liegen. Ein Risiko für die unterstellte

Expansion der deutschen Wirtschaft stellt ein weiterer Anstieg der Verunsicherung bezüglich der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen dar, der die Anschaffungsneigung privater Haushalte und Unternehmen bremsen würde. Zudem gibt es erhebliche Unsicherheit darüber, in welchem Umfang die strukturellen Anpassungsprozesse das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial belasten (Quelle: Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2024 S. 10).

Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz und ihre Finanzlage sind ebenfalls von den genannten Einflüssen unmittelbar betroffen. Die Corona-Pandemie und direkt darauf gefolgt die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, insbesondere der Flüchtlingsstrom aber auch die Energiepreis- und Baukostensteigerungen, stellen die rheinland-pfälzischen Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Zwar verzeichneten die rheinland-pfälzischen Gemeinden im Jahr 2021 in der Gesamtbetrachtung hohe Kassenüberschüsse. Jedoch ist dieses deutliche Kassenplus auf die außerordentlich hohen Gewerbesteuererinnahmen der Städte Mainz und Idar-Oberstein zurückzuführen.

Die aktuelle Wirtschaftslage mit anhaltend hohen Inflationsraten sowie der extrem hohe Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes werden zudem zu einem deutlichen Ausgabenanstieg auch bei den Kommunen führen, dem nicht zwingend adäquate Einnahmenezuwächse gegenüberstehen.

Gemäß dem Kommunalbericht 2023 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 14.11.2023 kann eine Konsolidierung der Kommunalfinanzen nur gelingen, „wenn Land und Kommunen ihren Pflichten umfassend nachkommen.“

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Beschluss des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) ein deutliches Zeichen gesetzt und befreit die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen unmittelbar von einem Teil der Schuldenlast. Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat mit Beschluss vom 12.06.2023 dem Beitritt zugestimmt. Durch den Beschluss des Stadtrates vom 11.03.2024 wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt den Vertrag zur „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ zu unterzeichnen. Demzufolge übernimmt das Land einen Entschuldungsbetrag in Höhe von 369.334.253 Euro. Die verbleibenden Restschulden in Höhe von 159.715.122 Euro müssen von der Stadt innerhalb von 30 Jahren (bis 2053) vollständig getilgt werden. Die Verpflichtung zur Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung geht aus den Änderungen der haushaltsrechtlichen Grundlagen hervor und gilt unabhängig von einer Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm. Mit Hilfe der anteiligen Entschuldung aus dem PEK-RP soll den rheinland-pfälzischen Kommunen eine Perspektive zu einer zukunfts-festen Aufgabenfinanzierung und zu einem nachhaltigen Haushaltsausgleich aufgezeigt werden. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbstständig zurückzuführen. So soll die kommunale Handlungs- und Leistungsfähigkeit dauerhaft gestärkt werden. Die Verpflichtung zur Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung geht aus den Änderungen der haushaltsrechtlichen Grundlagen hervor und gilt unabhängig von einer Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm.

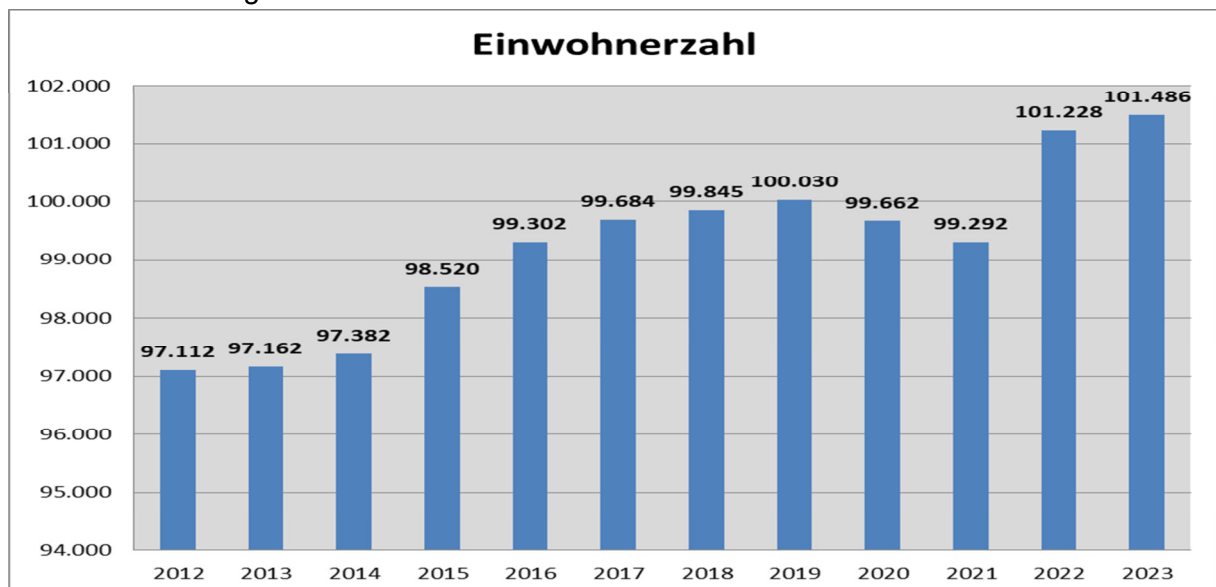
Im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sowie im Kontext der bereits bislang vom Land Rheinland-Pfalz geleisteten Entschuldungshilfen soll zudem sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Liqui-

ditätskrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen. Durch einen historischen Schuldenschnitt im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) soll hierdurch ein fiskalischer Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen erreicht werden (nähere Informationen hierzu s. Punkt 4.2 Entwicklung des Schuldenstands). Dennoch stellt sich „für die Jahre 2023 und 2024 konkret die Frage, ob die Mindestfinanzausstattung der Kommunen tatsächlich adäquat bemessen ist.“ (vgl. Kommunalbericht 2023 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 14.11.2023). Voraussetzung für die Teilnahme am oben beschriebenen Programm ist grundsätzlich die Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts gem. § 93 Abs. 4 GemO. In den Ministerschreiben vom 02.05.2023 zum „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ sowie in den „Ergänzenden Hinweisen“ vom 12.09.2023 wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass künftig nur noch ausgeglichene Haushalte durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden. In den Haushaltsjahren 2025 ff. werden aufgrund der aktuellen Gegebenheiten jedoch keine Haushaltsausgleiche erreicht werden können (s.u.).

Im Rahmen der Vorstellung des Haushaltsentwurfs für 2025/2026 des Landes wurde eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen in Rheinland-Pfalz in Aussicht gestellt. So erhielten Städte und Gemeinden 2025/2026 insgesamt rund 349 Millionen Euro mehr als bisher durch den Kommunalen Finanzausgleich. Im Jahr 2026 soll dieser erstmals die 4 Milliarden-Grenze überschreiten. Geplant seien mehr finanzielle Mittel für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Ob und inwieweit der Haushalt der Stadt Kaiserslautern entlastet wird, bleibt abzuwarten .

1.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen und Altersstruktur

Die Einwohnerzahl der Stadt Kaiserslautern stellt sich seit dem Jahr 2012 jeweils zum 31.12. des Jahres wie folgt dar:



(Quelle: Stichtagsbezogene Auswertung auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes)

Der deutliche Rückgang der Einwohnerzahl im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr war neben einem starken Rückgang der Bevölkerungszahl auch auf die im Jahr 2011 durchgeführte Volkszählung zurückzuführen. Ab 2011 erfolgte die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auf Basis der im Rahmen des Zensus ermittelten Wertes. Insbesondere im Zeitraum 2015 bis 2016 erfolgte ein erheblicher Anstieg der Bevölkerung. Dies ist in erster Linie auf migrations-

bedingte Bevölkerungsbewegungen (Stichwort "Asyl") zurückzuführen. Daneben haben sich aber auch andere Faktoren (z.B. vermehrte Anmeldung von Hauptwohnungen durch Studenten bei neuen Jahrgängen an der Technischen Universität) auf die Einwohnerzahl ausgewirkt. Der im Jahr 2019 erreichte Höchststand der Einwohnerzahl von 100.030 entwickelte sich bis zum Jahr 2021 rückläufig. Zum Ende des Jahres 2022 erreichte die Bevölkerungszahl jedoch im Vergleich zu den Werten ab dem Jahr 2000 einen neuen Höchststand, was auf einen sprunghaften Anstieg von Zuzügen – sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg - zurückzuführen war. Ein weiterer, jedoch vergleichsweise leichter Anstieg der Einwohnerzahl von 0,25%, erfolgte zum 31.12.2023.

1.3 Organisation der Stadtverwaltung (Stand 01. Mai 2024)

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern gliedert sich zum Stand 1. Mai 2024 in folgende Dezernate:

Oberbürgermeisterin Beate Kimmel Dezernat I	Bürgermeister Manfred Schulz Dezernat II
<p>I.0 Büro der Oberbürgermeisterin I.1 Gleichstellung I.2 Citymanagement I.3 Notfall- und Krisenmanagement I.4 N. N. I.5 N. N. I.6 N. N. I.7 Arbeits- und Elektrosicherheit</p> <p>10 Organisationsmanagement 11 Personal 13 Digitalisierung und Innovation 14 Rechnungsprüfung 20 Finanzen 61 Stadtentwicklung</p>	<p>II.1 Kriminalpräventiver Rat</p> <p>30 Recht und Ordnung 33 Migration und Fachkräfteeinwanderung 41 Kultur 70 Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern</p>
Beigeordnete Anja Pfeiffer Dezernat III	Beigeordneter Manuel Steinbrenner Dezernat IV
<p>40 Schulen 50 Soziales 51 Jugend und Sport</p>	<p>IV.1 Zentrale Vergabestelle</p> <p>15 Umweltschutz 37 Feuerwehr- und Katastrophenschutz 63 Bauordnung 65 Gebäudewirtschaft 66 Tiefbau 67 Grünflächen</p>

1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten

Der Haushalt der Stadt Kaiserslautern ist institutionell in Teilhaushalte gegliedert. Den Teilhaushalten sind wiederum Produkte zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
1 Organisationsmanagement	1110	Verwaltungssteuerung
	1112	Büro der Oberbürgermeisterin
	1113	Gremien, Ratsverwaltung
	1115	Gleichstellung
	1118	Zentralcontrolling
	1130	Organisation
	1131	Datenschutz und IT-Sicherheit
	1143	Sonstige zentrale Dienste
	1210	Statistik und Wahlen
	1223	Bürgercenter
	1283	Arbeits- und Elektrosicherheit
	2730	Bildung und Ehrenamt
	3134	Stabsstelle Asyl - Projektbüro Integration und interkulturelle Angelegenheiten
	5461	Dienstparkplätze
	5750	Tourismusförderung/Tourist Information
5751	Durchführung v. Kommunal- u. Fremdveranstaltungen	
2 Personal	1116	Personalvertretung
	1117	Schwerbehindertenvertretung
	1120	Personal
	1121	Aus- und Fortbildung
	2312	Kommunales Studieninstitut
5710	Ausbildungsförderung	
3 Rechnungsprüfung	1180	Prüfung
	1282	Ernährungsnotfallvorsorge
4 Umweltschutz	1114	Lokale Agenda
	1224	Jagd- und Fischereiwesen
	5370	Kommunale Abfallwirtschaft / Altdeponien
	5520	Öffentl. Gewässer, wasserbaul. Anlagen, Gewässerschutz
	5540	Naturschutz und Landschaftspflege
5610	Umweltschutzmaßnahmen allgemein	
5 Finanzen	1111	Kommunale Doppik
	1160	Finanzen
	1161	Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement
	1162	Kasse
	1163	Liegenschaften
	2531	Gemeinnützige Integrationsgesellschaft KL mbH (iKL)
	2532	ZGK Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH
	2533	Gartenschau Kaiserslautern GmbH (GSK) - in Liquidation
	2811	Kammgarn GmbH
	4110	Westpfalz-Klinikum GmbH
	4246	monte mare KL Freizeitbad Betriebs-GmbH & Co.KG
	4247	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
	5116	PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG)
	5222	Bau AG Kaiserslautern
	5320	Gasanstalt Kaiserslautern AG
	5350	TWK Technische Werke KL GmbH
	5351	SWK Stadtwerke KL GmbH
	5371	Stadtbildpflege - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern
	5380	Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR (seit 01.02.2015)
	5731	Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH
	5732	WFK Wirtschaftsförderungsgesell. Stadt/Landkreis KL mbH
	5733	GBK Gemeinn. Beschäftigungs-u. Qualif.gesell. mbH KL (HR gelöscht 22.12.14)
	5734	PGA Pfaff Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH
5735	BIC Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH	
5736	KL.digital GmbH	
6 Digitalisierung und Innovation	1142	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
	1145	Digitalisierung
	1211	Durchführung von Statistiken
	1212	Wahlen
	5112	Geoinformation

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
7 Recht und Ordnung	1144	Versicherungen
	1190	Zentrale Rechtsangelegenheiten
	1220	Ordnungsangelegenheiten
	1221	Personenstandswesen
	1225	Kriminalpräventiver Rat
	1230	Verkehrsangelegenheiten
	1232	Verkehrsüberwachung
	1233	Geschwindigkeitskontrollen
	1240	Lebensmittelüberwachung / Veterinärwesen
	3440	Rückforderungen nach dem LAG
	4140	Sozialversicherungswesen
	4143	Allg. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
	5730	Märkte
8 Feuerwehr und Katastrophenschutz	1260	Brandschutz, Allgemeine Hilfe
	1261	Integrierte Leitstelle
	1280	Zivil- und Katastrophenschutz
9 Schulen	2010	Schulträgeraufg., allg. Verw.
	2110	Grundschulen mit Mittagsbetr.
	2112	Grundschulen mit GanztagsA
	2120	Hauptschulen mit GanztagsA
	2121	Hauptschulen ohne GanztagsA
	2150	Kurpfalz-Realschule plus
	2151	Lina-Pfaff Realschule plus
	2170	Albert-Schweitzer-Gymnasium
	2171	Burggymnasium
	2172	Hohenstaufengymnasium
	2173	Gymnasium Am Rittersberg
	2180	IGS Bertha-von-Suttner
	2181	IGS Goetheschule
	2210	Förderschule G
	2211	Förderschule S
	2212	Förderschule L
	2213	Förderschule K
	2310	BBS I - Technik
	2311	BBS II - Wirtschaft + Soziales
	2410	Schülerinnen- und Schülerbeförderung
	2420	Lernmittelfreiheit
	2430	Jugendverkehrsschule (JVS)
	2431	Gastschülerzuschüsse und -beiträge
2432	Sonstige schulische Aufgaben	
2440	Schulbau (nicht benötigt)	
2520	Medienzentrum (MZKL)	
10 Kultur	2510	Wissenschaftliche Museen (Theodor-Zink-Museum, Wadgasserhof)
	2511	Stadtarchiv
	2512	Ausstellungen in der Fruchthalle
	2620	Konzerte der Stadt Kaiserslautern
	2630	Emmerich-Smola Musikschule und Musikakademie
	2720	Stadtbibliothek
	2731	Sonstige Volksbildung
2810	Kulturverw., Pflege u. Förd. d. Kunst, Kulturveranst.	
11 Soziales	3110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XI)
	3111	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XI)
	3112	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XI)
	3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XI)
	3114	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XI)
	3115	Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XI)
	3116	Erstattungen an Krankenkassen
	3118	Beratungs- und Unterstützungsleistungen (§ 11 SGB XI)
	3120	Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
	3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)
	3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II)
	3123	Einmalige Leistungen (SGB II)
	3130	Hilfen für Asylbewerber
	3131	Hilfen für Asylbewerber/Flüchtlinge
	3132	Leistungen außerhalb AsylbLG
	3133	Sammelunterkünfte und Mieten
3140	Soziale Einrichtungen	

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung	
11 Soziales	3141	Soziale Einrichtungen	
	3160	Verwaltung der Eingliederungshilfe SGB IX	
	3161	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (2. Teil, 3. Kapitel SGB IX)	
	3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2. Teil, 4. Kapitel SGB IX)	
	3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung (2. Teil, 5. Kapitel SGB IX)	
	3164	Leistungen zur Sozialen Teilhabe (2. Teil, 6. Kapitel SGB IX)	
	3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	
	3210	Kriegsopferfürsorge nach BVG	
	3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
	3430	Betreuungsleistungen	
	3510	Wohngeld	
	3511	Landespflege- und Landesblindengeld	
	3513	Weitere soziale Leistungen	
	3515	Bildung und Teilhabe (Wegfall wegen Gesetzesänderung)	
	3520	Bildung und Teilhabe § 6b BKGG	
	4142	Maßnahmen der Gesundheitspflege	
	5221	Wohnraumüberwachung/ Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen	
	12 Jugend und Sport	3410	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
		3512	Elterngeld
3514		Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung	
3610		Förderung in Kindertagespflege	
3620		Jugendarbeit freier Träger	
3621		Kommunale Jugendarbeit	
3630		Jugendsozialarbeit	
3631		Förderung der Erziehung in der Familie	
3632		Hilfe zur Erziehung	
3633		Hilfe für junge Volljährige	
3634		Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	
3635		Kinder- und Jugendschutz	
3636		Inobhutnahme	
3637		Adoptionsvermittlung	
3638		Amtsvormundschaft	
3639		Jugendhilfe im Strafverfahren	
3652		Städtische Kindertageseinrichtungen	
3655		Finanzielle Förderung Kitas freier Träger	
3660		Jugendzentrum	
3661		Jugendhaus	
3662		Kinder- und Jugendbüro (gesperrt ab 01.01.2012)	
3663		Jugendzeltplatz (gesperrt ab 01.01.2012)	
3664		Offene Jugendtreffs	
3670		Finanzielle Förderung von Beratungsstellen	
4141		Gesundheitsberatung und -förderung	
4210		Allgemeine Sportförderung	
4240		Eisbahn	
4243	Wärmefreibad		
4244	Freibad Waschmühle		
4245	Gelterswoog		
13 Migration und Fachkräfteeinwanderung	1226	Migration und Fachkräfteeinwanderung	
14 Stadtentwicklung	1141	Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen	
	1231	Sondernutzung und Gestattung im öffentlichen Straßenraum	
	5110	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	5111	Stadtvermessung	
	5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
	5470	Aufgabenträgerschaft im ÖPNV (Nahverkehrsplanung)	
15 Bauordnung	1146	Zentrale Vergabestelle	
	5210	Bau- und Grundstücksordnung	
	5220	Wohnungsbauförderung	
16 Gebäudewirtschaft	1140	Zentrales Gebäude- / Objekt- und Facility Management	
	1281	Sicherheitsmanagement	
	4241	Mehrzweckhallen und Sportanlagen	
	5310	Elektrizitätsversorgung	

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
17	Tiefbau	5410	Gemeindestraßen
		5420	Kreisstraßen
		5430	Landesstraßen
		5440	Bundesstraßen
		5450	Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst
		5460	Parkeinrichtungen
		5471	Umsetzung des Nahverkehrsplanes
		5551	Feld- und Wirtschaftswege
		5711	Förderung d. Niederlassung v. Industrie-/Gewerbebetrieben
18	Grünflächen	2530	Japanischer Garten
		2534	Wildgehege
		5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
		5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
		5550	Kommunale Forstwirtschaft
19	Zentrale Finanzleistungen	6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		6210	Gemeingliedervermögen
		6220	Nichtrechtsfähige Stiftungen

2. Rückblick auf die Vorjahre 2022 bis 2024

2.1 Doppelhaushalt 2022/2023

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 (Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2022) geprüft und mit Bescheid vom 08.06.2022 mit folgenden Vorgaben genehmigt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 38.786.460 € wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Für den verbleibenden Betrag in Höhe von 13.786.460 € wurde die Investitionskreditgenehmigung versagt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 **festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wurde in voller Höhe versagt.

Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 **festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wurden versagt. Mit Beschluss vom 26.09.2022 ist der Stadtrat der kreisfreien Stadt Kaiserslautern der Verfügung der Kommunalaufsicht beigetreten (Beitrittsbeschluss). Zugleich wurde die Verwaltung mit der Vorbereitung eines 1. Nachtragshaushaltes 2022/23 beauftragt.

2.2 Nachtragshaushalt 2022/2023

Der 1. Nachtrag wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.09.2022 erstellt. Ziel war es, eine drohende Interimszeit 2023 im Bereich investiver Auszahlungen 2023 und bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen 2023 zu vermeiden.

Durch den mit diesem Nachtrag ausgewiesenen, mittelfristigen Haushaltsausgleich findet das Ministerschreiben vom 12.01.2022 keine Anwendung auf den städtischen Haushalt und dessen Genehmigung.

Es wurden nur die wesentlichen Änderungen ab dem Haushaltsjahr 2023 und folgende eingearbeitet. Hierzu zählen bspw.

- die Ergebnisse der Proberechnungen im Zusammenhang mit der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und die Zahlungen hierzu aus dem Kommunalen Finanzausgleich
- die voraussichtlichen Steigerungen auf Grund des Ukraine-Krieges inklusive der Energiemangellage

- investive Maßnahmen im Pfalztheater
- Anpassungen der Steuereinnahmen an die aktuellen Entwicklungen.

Dank des Nachtrags schließt der Ergebnishaushalt sowohl im Haushaltsjahr 2023, als auch in den Planjahren 2024 und 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von:

- 17.597.860 € (2023)
- 12.390.083 € (2024)
- 13.702.235 € (2025)

ab.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO stellt sich nach Beachtung der vertraglich vereinbarten KEF- Mindestnettotilgung wie folgt dar:

- 7.179.344 € (2023)
- 100.464 € (2024)
- 9.742 € (2025).

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte am 21.11.2022. Die Genehmigung durch die ADD wurde mit dem Bescheid vom 20.01.2023 erteilt und beinhaltet die folgenden wesentlichen Entscheidungen für das Haushaltsjahr 2023:

- Festsetzung der allgemeinen Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich für den Ergebnishaushalt auf 20.618.726 € und für den Finanzhaushalt auf 18.928.417 €. Der Deckel liegt um 99.883 € (Ergebnishaushalt) und um 592.349 € (Finanzhaushalt) unter dem jeweilig geplanten Zuschussbedarf.
- Der unter § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Kaiserslautern für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.561.270 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Eine Genehmigung des vorerst versagten Teilbetrags in Höhe von 10.561.270 € wird - auf begründeten Antrag hin – in Aussicht gestellt.
- Die beantragte Genehmigung für die unter § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Kaiserslautern festgesetzte **Summe der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftige Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit für die Finanzierung der resultierenden Auszahlungen
 - a) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 11.665.600 €
 - b) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 4.826.500 €aufgenommen werden müssen.
- Die erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 inkl. dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 wurde vorwiegend aufgrund der Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) und dem damit verbundenen Zukunfts- und Finanzierungskonzept erstellt (s. S. 24 f. 4.2 Auszahlungen aus Investitionen).

Der Finanzierungsbedarf für die Gesellschafter beträgt voraussichtlich insgesamt 62,9 Mio. Euro. Hierbei wird unterschieden in eine Zuführung in die Kapitalrücklage und eine kommunale Ausleihung an die WKK.

Zur Veranschaulichung der Zahlen zur WKK-Finanzierung:

Kapitalrücklage WKK				
Jahre	Kaiserslautern (60%)	Kusel (25%)	Donnersberg (15%)	Summe
2023 Ansatz	12.000.000,00 €	5.000.000,00 €	3.000.000,00 €	20.000.000,00 €
2024 aus VE 2023	4.560.000,00 €	1.900.000,00 €	1.140.000,00 €	7.600.000,00 €
	16.560.000,00 €	6.900.000,00 €	4.140.000,00 €	27.600.000,00 €
Ausleihung an WKK				
Jahr	Kaiserlautern	Kusel	Donnersberg	Summe
	60%	25%	15%	
Ansatz 2023	4.390.800,00 €	1.829.500,00 €	1.097.700,00 €	7.318.000,00 €
2024 aus VE 2023	7.422.600,00 €	3.092.750,00 €	1.855.650,00 €	12.371.000,00 €
2025 aus VE 2023	4.893.600,00 €	2.039.000,00 €	1.223.400,00 €	8.156.000,00 €
2026 aus VE 2023	4.473.000,00 €	1.863.750,00 €	1.118.250,00 €	7.455.000,00 €
Summe	21.180.000,00 €	8.825.000,00 €	5.295.000,00 €	35.300.000,00 €

Darüber hinaus wurde die Kapitalausstattung der Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH an den tatsächlichen Finanzbedarf angepasst (2.023.000 €).

Es ergibt sich im Haushaltsjahr 2023 somit eine Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 18.403.000 € sowie eine Erhöhung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von weiteren 21.420.000 € für die Folgejahre ab 2024 veranschlagt.

Die Beschlussfassung im Stadtrat erfolgte am 25.09.2023. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 08.11.2023 beinhaltet die Erhöhung des festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite auf 43.403.000 € sowie eine entsprechende Erhöhung der Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

2.3 Haushalt 2024

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 05.03.2024 die haushaltsrechtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.890.310 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrages in Höhe von 10.890.310 € wurde die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

Die unter § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 24.339.590 € festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit von der Stadt Kaiserslautern zur Finanzierung der sich aus einer Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu leistenden Investitionsauszahlungen

- Im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 14.624.490 €
- Im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 5.353.500 €
- Im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 4.361.600 € aufgenommen werden müssen.

- Die erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Entgegen der Haushaltsplanung 2024 zeichnet sich im Vollzug aufgrund verschiedener Sachverhalte ein erheblicher Fehlbetrag ab. Aus diesem Grund wurde mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 am 09.09.2024 durch den Stadtrat beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 21.10.2024 inzwischen die haushaltsrechtlichen Genehmigungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt. Seit dem Jahr 2021 ergibt sich erstmals in der Planung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.950.204 Euro. Dies entspricht einer Verschlechterung von 15.359.350 Euro gegenüber der ursprünglichen Planung. Im Finanzhaushalt schließt im Entwurf mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 24,5 Mio. Euro ab, was einer Verschlechterung von rund 14,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Plan entspricht. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs.2 GemHVO stellt sich wie folgt dar:

		2024	2025	2026	2027
	F 23	11.834.100 €	6.469.660 €	-1.124.192 €	957.620 €
J.	F 36	12.806.050 €	14.611.000 €	14.715.950 €	15.867.950 €
J.	Mindestrückführungsbetrag	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €
	verbleiben	-5.392.500 €	-12.561.890 €	-20.260.692 €	-19.330.880 €

Die Verschlechterung lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

Den Ergebnissen der Steuerschätzung aus dem Mai 2024 zufolge wird mit Mindererträgen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro gerechnet. Im Bereich des Referats Soziales werden Mehraufwendungen in Höhe von 20 Mio. Euro notwendig, denen Mehrerträge in Höhe von 19,7 Mio. Euro gegenüberstehen, darin enthalten ist eine einmalige Sonderzahlung des Landes für die kommunale Fluchtaufnahme i. H. v. 7,2 Mio. Euro. Weiter kommt es bei den Aufwendungen des Referats Jugend und Sport zu Mehraufwendungen vor allem im Bereich der sozialpädagogischen Hilfen in Höhe von 8 Mio. Euro, welchen lediglich Mehrerträge von 1,9 Mio. Euro gegenüberstehen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um 3,2 Mio. Euro erhöht, dies ist hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf im Produkt 3132 Leistungen außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund einer Kapitalzuführung in Höhe von 1 Mio. Euro an die Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH für unabweisbare Baumaßnahmen sowie weiteren 550.000 Euro Kapitalzuführung an die Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG) erhöhen sich die Abschreibungen um 1,55 Mio. Euro. Weitere 5,6 Mio. Euro Mehraufwendungen werden benötigt bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen, welche hauptsächlich bedingt sind durch die Abwicklung von Personal- und Sachkostenzuschüssen an die Kitas freier Träger.

Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten neben den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Wesentlichen Anpassungen der Zahlungen an die städtischen Beteiligungen

vorgenommen werden (Kapitalzuführung an die Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH in Höhe von 1 Mio. Euro sowie ein zweckgebundener Investitionskostenzuschuss an die Kammgarn GmbH von 100.000 Euro).

Folgende Entscheidungen sind durch die Aufsichtsbehörde ergangen:

Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 37.005.640 € neu festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 26 Mio. € unter der Maßgabe genehmigt, dass Investitionskredite nur Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Bezüglich des darüberhinausgehenden Teilbetrages in Höhe von 11.005.640 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

Im Übrigen gelten die zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 aufsichtsbehördlich bereits ergangenen Entscheidungen und Ausführungen unverändert fort.

2.4 Haushaltsreste/Übertragbarkeit

Im Ergebnishaushalt können gemäß § 17 Abs.1 GemHVO Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragen werden, soweit im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt wurde. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Im Ergebnishaushalt wurden auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.04.2024 insgesamt Haushaltsermächtigungen des Jahres 2023 in Höhe von rund 3,25 Mio. Euro in das Haushaltsjahr 2024 übertragen (gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO). Davon entfielen 1,6 Mio. Euro auf den Teilhaushalt Gebäudewirtschaft, rund 990.000 Euro auf den Teilhaushalt Tiefbau, rund 250.000 Euro auf den Teilhaushalt Finanzen, ca. 200.000 Euro auf den Teilhaushalt Stadtentwicklung und 185.000 Euro auf den Teilhaushalt Schulen.

Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt bleiben gemäß § 17 Abs.2 GemHVO die Ermächtigungen für Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Sofern Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Planjahr nicht begonnen werden, verfällt die Ermächtigung spätestens zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres. Aufgrund dieser Regelungen ist eine förmliche Ermächtigungsübertragung durch Beschlussfassung des Stadtrates nicht erforderlich.

Im investiven Finanzhaushalt wurden aus dem Jahr 2023 Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 48.899.090 Euro in das Jahr 2024 übertragen. Dies entspricht rund 60 % der ursprünglich für 2023 geplanten Auszahlungsansätze (81.026.020 Euro). Die übertragenen Auszahlungsermächtigungen erhöhen nach § 17 Abs. 5 S.3 GemHVO die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (hier 2024), nicht

jedoch die Ansätze. Aus diesem Grund sind die übertragenen Auszahlungsermächtigungen bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan des Folgejahres nicht ersichtlich.

Nachfolgende Grafik zeigt die Realisierungsquote bei den übertragenen investiven Mitteln im Jahresverlauf 2024 pro Teilhaushalt:

	Übersicht Haushaltsreste				
	aus 2023 Übertragene Ermächtigung/Plan	davon in Anspruch genommen/Ist	Vollzug in %	Verfügbare Reste	Reserviert
Gesamt	48.899.090	8.050.061	16,5%	19.886.332	20.962.697
THH 01 - Organisationsmanagement 2024	7.200	0	0	7.200	0
THH 04 - Umweltschutz 2024	1.220.150	0	0	1.220.150	0
THH 05 - Finanzen 2024	1.367.870	694.370	50,8%	673.500	0
THH 06 - Digitalisierung und Innovation 2024	721.500	149.640	20,7%	571.860	0
THH 07 - Recht und Ordnung 2024	185.991	0	0	185.991	0
THH 08 - Feuerwehr und Katastrophenschutz 2024	1.141.929	115.767	10,1%	1.026.162	0
THH 09 - Schulen 2024	2.462.400	528.885	21,5%	1.933.515	0
THH 12 - Jugend und Sport 2024	840.350	0	0	840.350	0
THH 14 - Stadtentwicklung 2024	24.775.621	2.637.593	10,6%	6.832.504	15.305.524
THH 16 - Gebäudewirtschaft 2024	8.125.370	2.256.335	27,8%	3.165.387	2.703.647
THH 17 - Tiefbau 2024	6.973.506	1.522.155	21,8%	3.283.576	2.167.775
THH 18 - Grünflächen 2024	1.077.203	145.316	13,5%	146.137	785.750

Dass rund 60% der ursprünglich für 2023 geplanten Mittelansätze im Jahresverlauf 2023 nicht in Anspruch genommen wurden und als Haushaltsrest in das Jahr 2024 übertragen wurden deutet bereits darauf hin, dass die ursprüngliche Haushaltsplanung auf das Maß reduziert werden müsste, was tatsächlich im Planjahr umgesetzt werden kann. Zudem zeigt die Auswertung (Stand Ende August 2024) weiterhin, dass anschließend auch der Großteil der übertragenen Ermächtigungen im Jahresverlauf 2024 nicht in Anspruch genommen wurden und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bis zum Jahresende nicht mehr umgesetzt werden.

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 wird durch Haushaltsvermerk neu geregelt, dass aufgrund des unausgeglichenen Haushaltsplans Ansätze für ordentliche Aufwendungen entsprechend der Haushaltssituation nur noch mit einem angemessenen Teilbetrag für übertragbar erklärt werden können. Auf die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen bei den Investitionen soll künftig vollständig verzichtet werden. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel müssen im Rahmen der Haushaltsplanung als regulärer Ansatz neu angemeldet werden (VV Nr. 4 zu § 17 GemHVO).

2.5 Geprüfte Jahresabschlüsse

Das Jahr 2020 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 6.830.282,13 Euro ab, was einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 46 Mio. Euro (Ansatz: Fehlbetrag von 39,1 Mio. Euro) entspricht. Die Abweichung der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit zwischen Plan und Rechnungsergebnis beträgt +26,0 Mio. Euro.

und resultiert vorwiegend aus der Erhöhung der Position allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge (+26,0 Mio. Euro), die deutlich über dem Plan, aber auf dem Niveau

des Rechnungsergebnisses von 2019 liegt (+1,3 Mio. Euro). Darüber hinaus gab es eine Kompensationszahlung des Landes für die coronabedingten Rückgänge der Gewerbesteuer in Höhe von 1,9 Mio. €. Die weiteren Ertragsarten gleichen sich im Saldo in etwa aus.

Die größten Mehraufwendungen bei den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit gegenüber der Planung zeigten sich bei der Position E12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen) (+25,6 Mio. Euro). Hierbei wurde jedoch eine Korrektur der im Jahresabschluss 2018 festgestellten fehlerhaften Verbuchung im Bereich Zuwendungen an die Kindertagesstätten freier Träger vorgenommen und korrespondiert dadurch mit Minderaufwendungen in gleicher Höhe bei der Position E13, Aufwendungen der sozialen Sicherung. Weitere Minderaufwendungen in Höhe von 11,2 Mio. Euro waren im Teilhaushalt Soziales bei den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zu verzeichnen.

Größere Abweichungen ergaben sich zudem auch in den Positionen E09 Personalaufwendungen (-3,6 Mio. Euro) und E10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-9,0 Mio. Euro) denen Mehraufwendungen in der Position E14, sonstige laufende Aufwendungen, gegenüberstehen. Folglich ergab sich eine Verbesserung von +43 Mio. Euro beim laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Plan.

Beim Finanzergebnis war eine Verbesserung von 1,7 Mio. Euro zum geplanten Ansatz zu verzeichnen. Die Abweichung zum Planansatz ist auf niedrigere Finanzerträge (-1,3 Mio. Euro) bei noch niedrigeren Finanzaufwendungen (-2,9 Mio. Euro) zurückzuführen.

Die Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2020 schloss trotz einer Verbesserung um 18,9 Mio. Euro mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 7,9 Mio. Euro ab. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die KEF-Einzahlung (16,8 Mio. Euro) für 2020 erst im Jahr 2021 erfolgte und dadurch zum Bilanzstichtag kein Finanzmittelüberschuss (8,8 Mio. Euro bei rechtzeitiger Zahlung) ausgewiesen werden konnte. Insgesamt wurden jedoch auch in der Finanzrechnung erhebliche Abweichungen zwischen Plan und Ist deutlich.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 20,8 Mio. Euro ab. Damit liegt das Ergebnis um 16,3 Mio. Euro über dem ursprünglich geplanten Jahresüberschuss von 4,5 Mio. Euro.

Die Abweichung der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit zwischen Planung und Jahresabschluss in Höhe von 13,8 Mio. Euro resultieren vornehmlich aus der Erhöhung der Steuererträge (+6,9 Mio. Euro), Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+4 Mio. Euro) und den sonstigen laufenden Erträgen (+10,9 Mio. Euro). Im Gegensatz hierzu ergaben sich Mindererträge bei den Zuwendungen und Transfererträgen (-8,5 Mio. Euro), und den öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten (-2,8 Mio. Euro).

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit liegen über der ursprünglichen Planung (+2,5 Mio. Euro). Die Personalaufwendungen liegen um 1 Mio. Euro über der Planung und die sonstigen laufenden Aufwendungen lagen um 4,4 Mio. Euro höher als die Planung. Demgegenüber standen Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (-2,7 Mio.

Euro), den Zuwendungen und Transferaufwendungen (-3,6 Mio. Euro) und den Aufwendungen der sozialen Sicherung (-1,3 Mio. Euro).

Das Finanzergebnis erfuhr eine Verbesserung von 0,1 Mio. Euro gegenüber der Planung. Die Finanzrechnung 2021 weicht erheblich von der Ergebnisrechnung ab. Der Finanzmittelüberschuss beträgt 45,7 Mio. Euro und liegt mit 43,5 Mio. Euro über der Planung. Die Abweichung beim Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt gegenüber der Planung 30 Mio. Euro (Minderauszahlungen von 14,2 Mio. Euro und Mehreinzahlungen von 15,8 Mio. Euro. Ursächlich für die Mehreinzahlungen ist die Nachzahlung des KEF-Betrages für 2020 in Höhe von 16,8 Mio. Euro.

Der Saldo der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit liegt um 13,4 Mio. Euro über der ursprünglichen Planung. verbessert. Ursächlich sind hierfür Minderauszahlungen in Höhe von 28,7 Mio. Euro und Mindereinzahlungen in Höhe von 15,3 Mio. Euro.

Detaillierte Informationen können den Ausführungen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 mit Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Der Jahresabschluss 2022 ist ebenfalls bereits erstellt und wird voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 18.11.2024 festgestellt. Es wurde zwar ein positives Jahresergebnis von rund 8 Mio. Euro erreicht. Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von rd. 9,4 Mio. Euro entspricht dies jedoch einer Verschlechterung um rund 1,4 Mio. Euro.

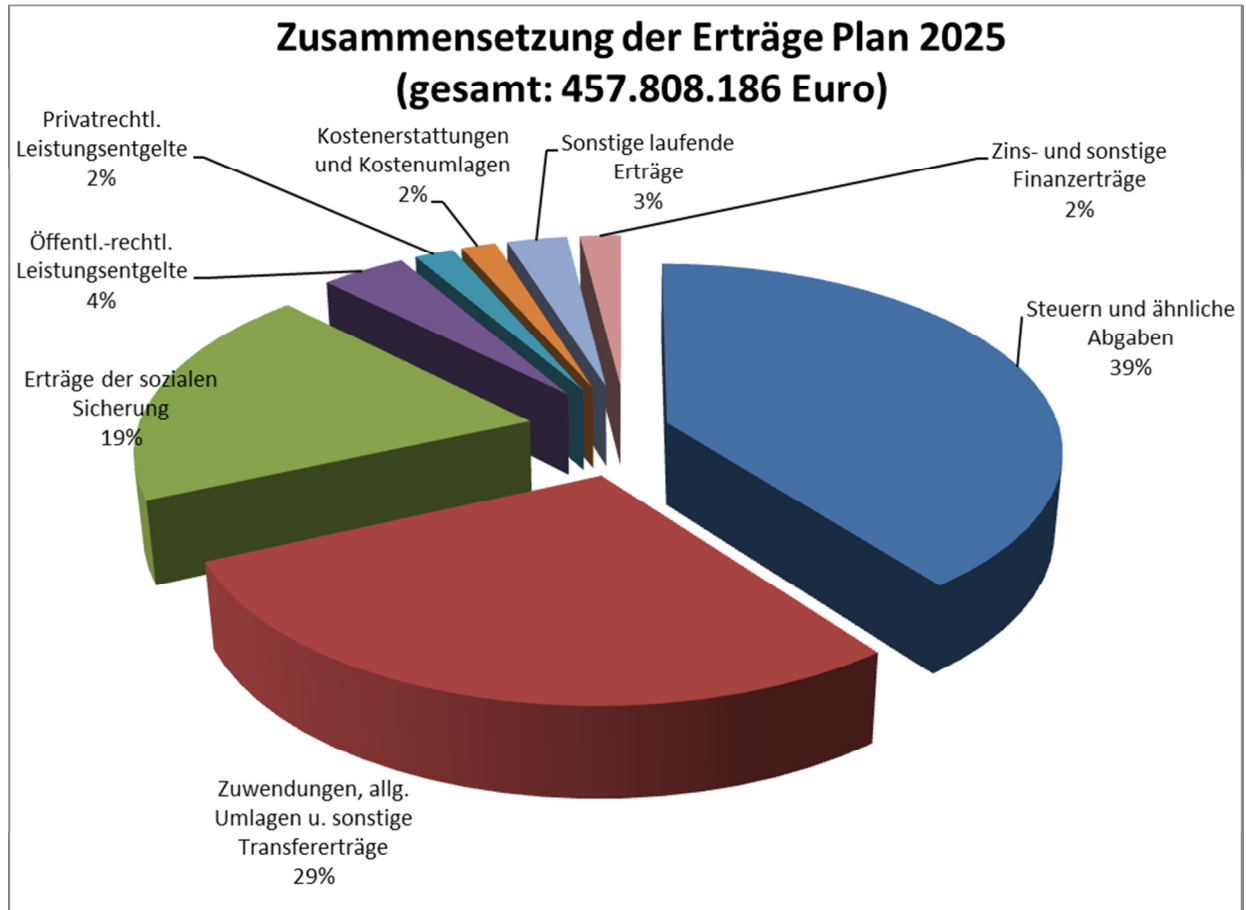
Die Finanzrechnung 2022 schließt gegenüber den Planzahlen mit einer sehr deutlichen Verbesserung in Höhe von rund 28,2 Mio. Euro ab. Der Finanzhaushalt 2022 wurde mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von rund 5 Mio. Euro geplant und erzielte im Ergebnis einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von rund 23,2 Mio. Euro.

Da der Jahresabschluss 2023 derzeit erstellt wird, kann hierzu noch keine belastbare Aussage getroffen werden.

3. Ergebnishaushalt 2025

3.1 Zusammensetzung der Erträge

Die Zusammensetzung der Erträge (457.808.186 Euro) im Haushaltsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar:



Wie in den Vorjahren stellen im Haushaltsjahr 2025 die Positionen

- Steuern und ähnliche Abgaben 181.343.050 Euro (2024 inkl. Nachtrag: 184.398.000 Euro)
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 131.090.708 Euro (2024 inkl. Nachtrag: 142.115.755 Euro)
- Erträge der sozialen Sicherung 88.127.150 Euro (2024 inkl. Nachtrag: 90.526.150 Euro)

die drei größten Einnahmequellen der Stadt Kaiserslautern dar.

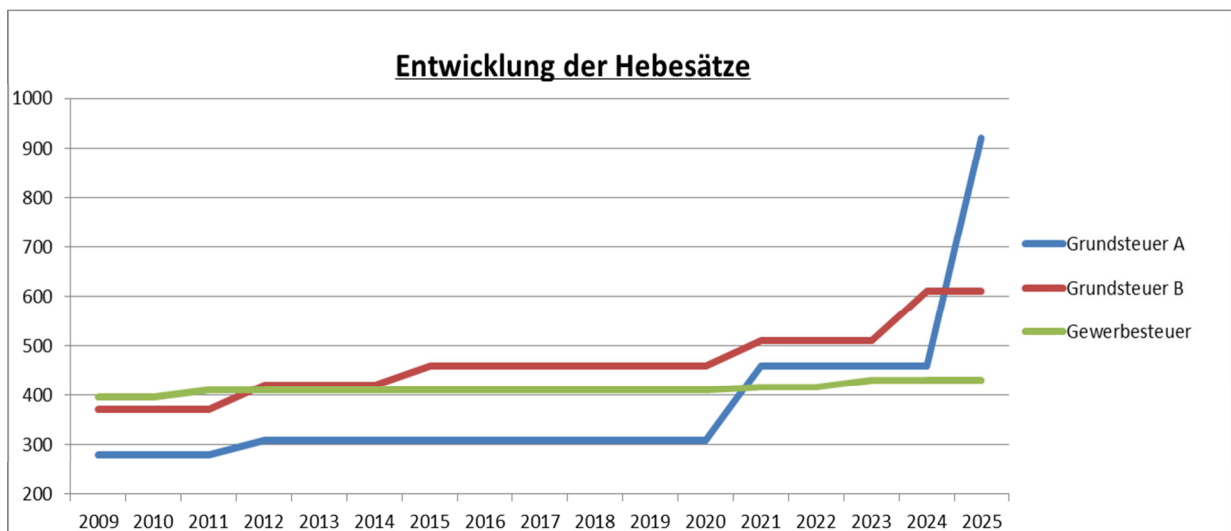
Gliederungscode	Bezeichnung der Ertragsart	2025	2024 inkl. Nachtrag	Differenz 2024/2025	Veränderung in Prozent
E 01	Steuern und ähnliche Abgaben	181.343.050,00 €	184.398.000,00 €	- 3.054.950,00 €	-1,66
E 02	Zuwendungen, allg. Umlagen u. sonstige Transfererträge	131.090.708,00 €	142.115.755,00 €	- 11.025.047,00 €	-7,76
E 03	Erträge der sozialen Sicherung	88.127.150,00 €	90.526.150,00 €	- 2.399.000,00 €	-2,65
E 04	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	18.643.228,00 €	18.154.828,00 €	488.400,00 €	2,69
E 05	Privatrechtl. Leistungsentgelte	8.630.650,00 €	8.683.850,00 €	- 53.200,00 €	-0,61
E 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.656.050,00 €	7.105.060,00 €	550.990,00 €	7,75
E 07	Sonstige laufende Erträge	13.305.450,00 €	13.790.650,00 €	- 485.200,00 €	-3,52
E 17	Zins- und sonstige Finanzerträge	9.011.900,00 €	5.584.300,00 €	3.427.600,00 €	61,38
		457.808.186,00 €	470.358.593,00 €	- 12.550.407,00 €	-2,67

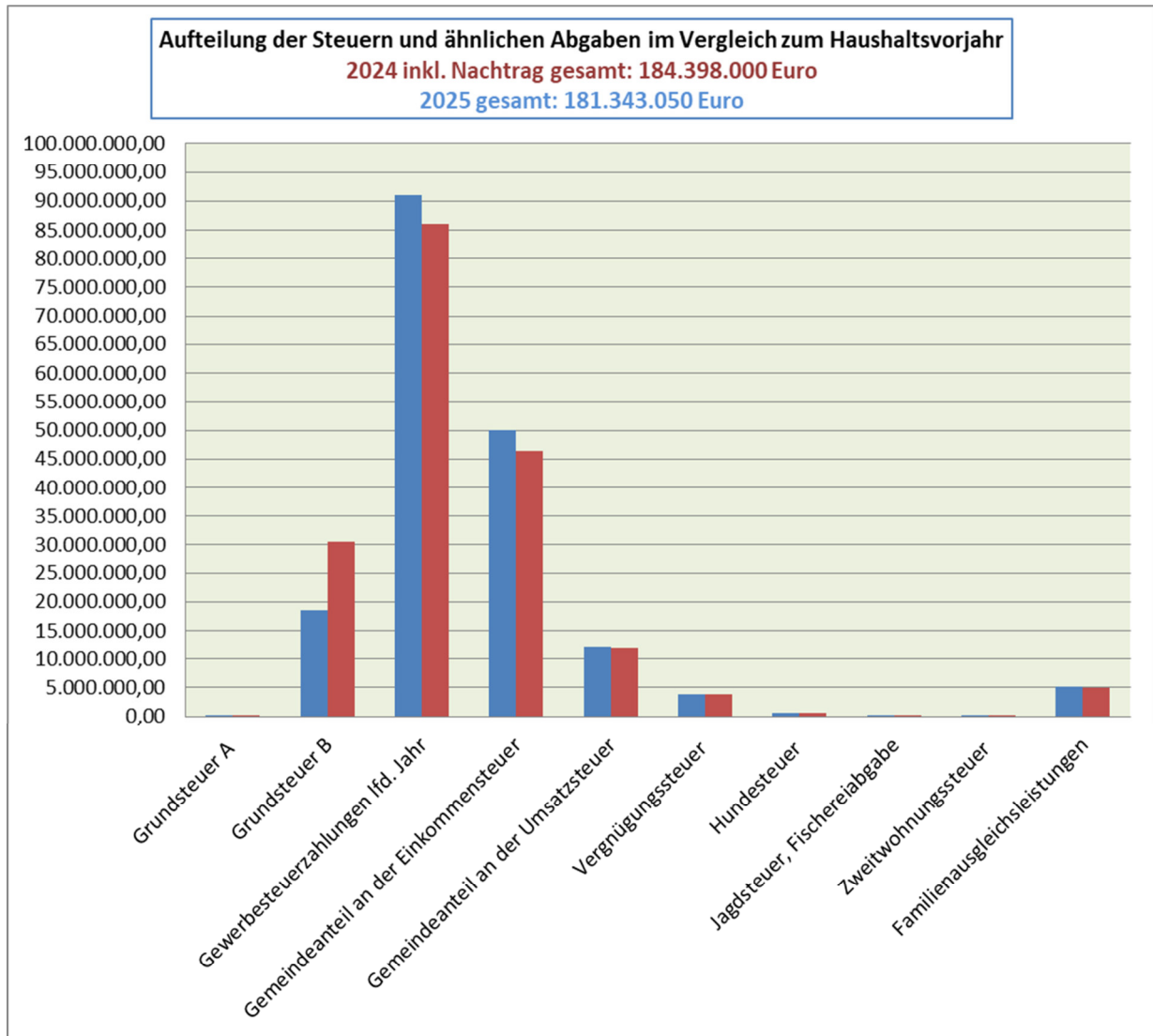
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Planzahlen im Bereich Steuern und ähnlichen Abgaben werden im Jahr 2025 um rund 3 Mio. Euro niedriger veranschlagt. Einerseits wurden die Planansätze bei der Gewerbesteuer um 4,9 Mio. Euro erhöht. Die Höhe des Ansatzes der Gewerbesteuer erfolgte auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung des Landes vom Oktober 2023. Zudem wurden die Ansätze für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer um insgesamt rund 3,9 Mio. Euro angehoben. Die Anpassung erfolgte auf der Grundlage der regionalen Steuerschätzung vom Mai 2024 sowie der positiven Entwicklung der Realsteuern im Erhebungszeitraum (4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024).

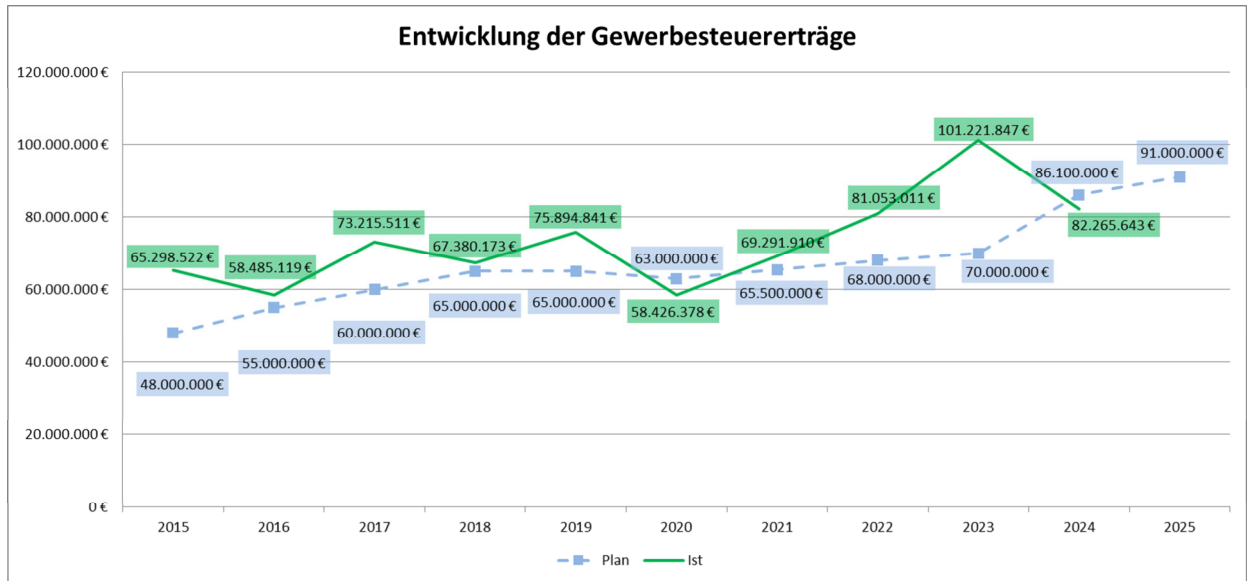
Aufgrund der Grundsteuerreform und der dadurch geänderten Grundsteuermesszahlen wäre zur Sicherstellung der geplanten Ertragsansätze in der Haushaltsplanung eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A um 460 v.H. (von 460 v.H. auf 920 v.H.) und der Grundsteuer B um 375 v.H. (von 610 v.H. auf 985 v.H.) erforderlich. Durch Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2024 erfolgt jedoch keine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B, sondern er verbleibt auf dem bisherigen Niveau von 610 v. H. Dies hat Mindererträge in Höhe von 12 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2025 zur Folge.

Die Entwicklung der Hebesätze stellt sich aktuell wie folgt dar:





Ein wesentlicher Indikator für die Finanzlage der Stadt Kaiserslautern ist die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts (Stand 01.10.2024) liegt das vorläufige Rechnungsergebnis 2023 bei 101.221.847 Euro und für 2024 wurden zum Auswertungszeitpunkt bereits ca. 82,3 Mio. Euro an Gewerbesteuererträgen verbucht. Dies unterstreicht zusätzlich die erhöhten Planansätze ab 2025 in diesem Bereich.



Hinweis:

Bis einschl. 2022: festgestellte Rechnungsergebnisse;
2023 und 2024: tagesaktuelle Auswertung vom 01.10.2024

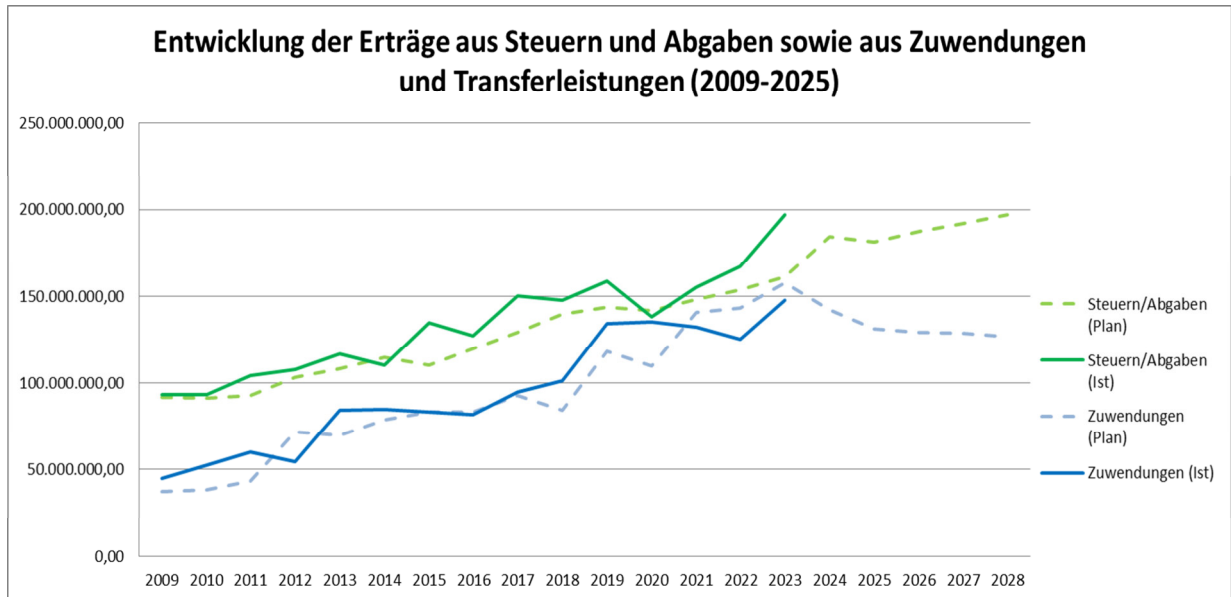
Die Gewerbesteuer (91 Mio. Euro), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (49.990.800 Euro), die Grundsteuer B (18.500.000 Euro) sowie der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 12.132.600 Euro) stellen die höchsten Ertragssteuern für die Stadt Kaiserslautern dar. Die Vergnügungssteuer verbleibt in der Planung mit 3,8 Mio. Euro auf dem Vorjahresniveau genauso wie die Hundesteuer (550.000 Euro) und Zweitwohnungssteuer (160.000 Euro). Die Jagdsteuer/Fischereiabgabe wurde um 5.000 Euro (für Verwaltungsgebühren) auf 11.900 Euro angehoben.

3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge stellen mit rund 131 Mio. Euro die zweitgrößte Ertragsposition der Stadt Kaiserslautern dar, werden aber für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Haushaltsvorjahr mit rund 11 Mio. Euro geringeren Erträgen geplant. Zwar wird die Schlüsselzuweisung B im Vergleich zum Vorjahresplan um rund 5,8 Mio. Euro höher geplant (vgl. Orientierungsdaten des Landes 10/2024). Mehrerträge in diesem Gliederungscode ergeben sich außerdem bei den Zuschüssen an die freien Träger der Kindertagesstätten in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten. Rund 400.000 Euro Mehrerträge erfolgen im Bereich des Teilhaushalts Gebäudewirtschaft an Förderung.

Allerdings ergeben sich Mindererträge aufgrund des Wegfalls der KEF-Zuweisungen in Höhe von rund 16,8 Mio. Euro als Konsequenz aus der Teilnahme am Programm PEK-RP.

Weiterhin entfallen durch die Teilnahme am PEK-RP Zuweisungen im Rahmen der Programme Zinssicherungsschirm in Höhe von 1,4 Mio. Euro sowie aus dem Stabilisierungs- und Abbaubonus in Höhe von 1,7 Mio. Euro. All diese Zuwendungen trugen in den letzten Jahren maßgeblich zum Haushaltsausgleich bei. Zudem ist im neuen Landesfinanzausgleichsgesetz vorgesehen, dass der sogenannte Härteausgleich ab dem Jahr 2025 wegfallen soll, was in diesem Haushaltsplan noch nicht berücksichtigt ist.



Rechnungsergebnis 2023 vorläufig vom Stand 14.10.2024.

Die Grafik zeigt ab dem Jahr 2020 deutlich eine positive Entwicklung im Bereich der Steuern, sowohl in der Planung, als auch in den Rechnungsergebnissen, die deutlich über den Planansätzen liegen. Demgegenüber zeichnet sich bei den Zuwendungen und Transferleistungen nach einem Aufwärtstrend bis zum Jahr 2023 in der Planung ab 2024 ein deutlicher Rückgang in den kommenden Jahren ab. Die Gründe liegen in den zuvor beschriebenen Effekten, wie beispielsweise der Wegfall der KEF-Zahlung. Der Anstieg im Ist bei den Zuwendungen im Jahr 2023 ist vornehmlich auf die periodenfremde Buchung der KEF-Zahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zurückzuführen.

3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung

Die Erträge der sozialen Sicherung werden im Vergleich zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 mit rund 2,4 Mio. Euro niedrigeren Erträgen geplant. Allerdings beinhaltet der Vorjahresansatz aus dem Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge in Höhe von rund 19,7 Mio. Euro gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung 2024. Die im Nachtrag geplanten Erträge resultierten aus gegenüberstehenden Mehraufwendungen von rund 20 Mio. Euro wegen Erhöhung der Regelbedarfe in der Grundsicherung nach dem SGB II, steigender Fallzahlen, höheren Personalkosten bei stationären Hilfen sowie der Erhöhung der Pauschalen bei der Bildung und Teilhabe.

Die im Nachtrag geplanten Mehrerträge beinhalteten außerdem eine einmalige Sonderzahlung des Landes für die kommunale Fluchtaufnahme in Höhe von rund 7,2 Mio. Euro.

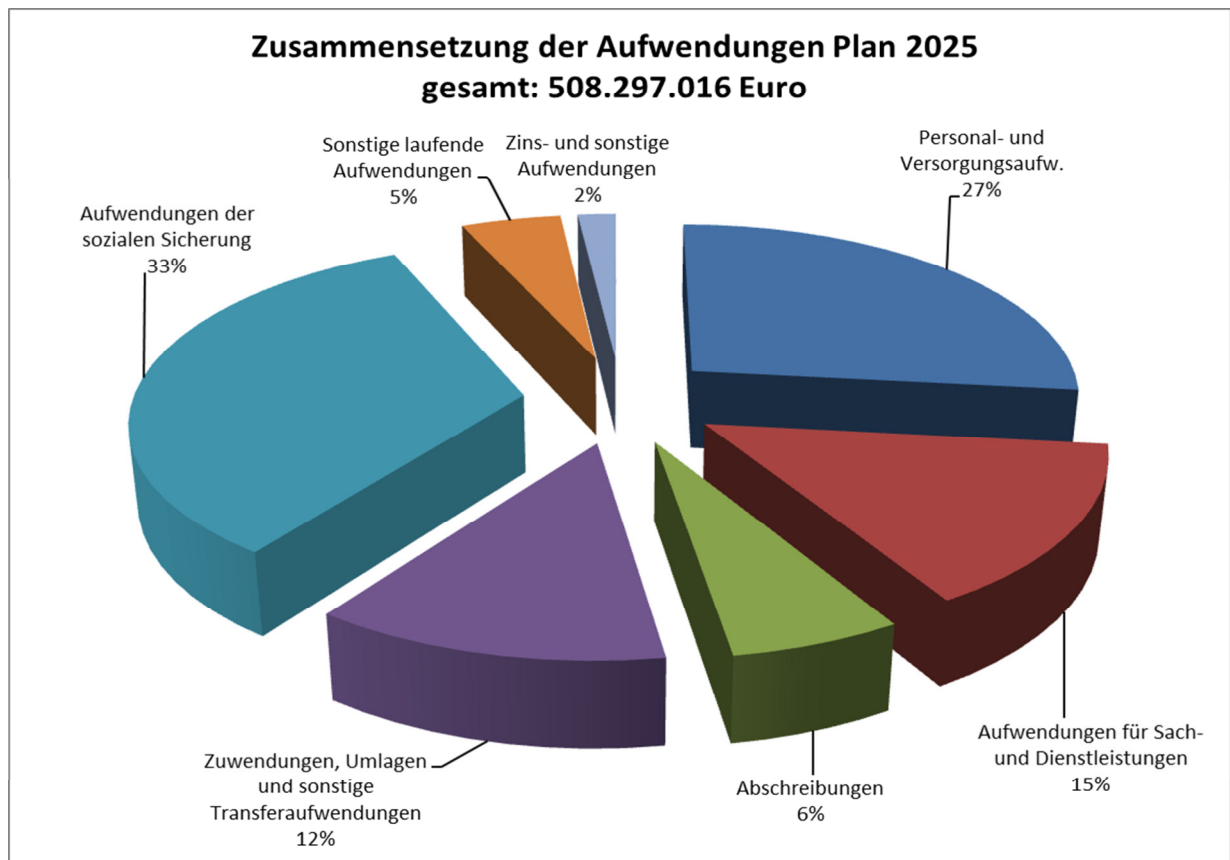
Hier kommt sehr deutlich die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen für die Aufgabenerledigung durch das Land zum Ausdruck. Die Kostenerstattungen schwanken zwischen 50% und 100%, in einigen Fällen sogar deutlich unter 50 %, beispielsweise im Bereich der häuslichen Pflege.

Die Erträge im Bereich der sozialen Sicherung reichen nicht annähernd zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen aus.

3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen

Insgesamt betragen die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2025 508.297.016 Euro (Haushaltsjahr 2024 inkl. 1. Nachtrag 485.308.797 Euro). Hierbei stellen die folgenden Aufwandsarten die höchsten Positionen dar:

- Aufwendungen der sozialen Sicherung 169.881.400 Euro (2024: 165.937.100 Euro)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen 135.994.300 Euro (2024: 127.753.500 Euro)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 74.960.300 Euro (2024: 72.266.710 Euro).
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen 63.100.600 Euro (2024: 57.983.300 Euro)



Gliederungscode	Bezeichnung der Aufwandsart	2025	2024 (inkl. 1. Nachtrag)	Differenz 2024/2025	Steigerung in Prozent
E 09	Personal- und Versorgungsaufwendungen	135.994.300,00 €	127.753.500,00 €	8.240.800,00 €	6,45
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74.960.300,00 €	72.266.710,00 €	2.693.590,00 €	3,73
E 11	Abschreibungen	30.622.126,00 €	31.233.677,00 €	- 611.551,00 €	-1,96
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	63.100.600,00 €	57.983.300,00 €	5.117.300,00 €	8,83
E 13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	169.881.400,00 €	165.937.100,00 €	3.944.300,00 €	2,38
E 14	Sonstige laufende Aufwendungen	24.436.740,00 €	22.453.810,00 €	1.982.930,00 €	8,83
E 18	Zins- und sonstige Aufwendungen	9.301.550,00 €	7.680.700,00 €	1.620.850,00 €	21,10
		508.297.016,00 €	485.308.797,00 €	22.988.219,00 €	4,74

3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung werden für das Haushaltsjahr 2025 mit rund 4 Mio. Euro höheren Aufwendungen als im Haushaltsvorjahr (1. Nachtragshaushalt 2024) geplant. Allerdings beinhaltet der Vorjahresansatz aus dem Nachtragshaushaltsplan bereits Mehraufwendungen in Höhe von rund 28,1 Mio. Euro gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung 2024. Die Gründe hierfür liegen u. a. im Bereich des Referats Soziales (Mehraufwendungen 20 Mio. Euro) an Regelsatzerhöhungen, gestiegenen Kosten für stationäre Hilfen und Kosten der Unterkunft, steigenden Fallzahlen, erhöhten Personalkosten sowie der Erhöhung der Pauschalen bei Bildung und Teilhabe. Weitere 8 Mio. Euro Mehraufwendungen im 1. Nachtrag des Haushaltsplans 2024 resultierten im Bereich des Referats Jugend und Sport aus Kostenerhöhungen bei den sozialpädagogischen Jugendhilfen im stationären Bereich sowie durch tariflich bedingte Personalkostensteigerungen der Sozial- und Erziehungsdienste.

Die Erhöhung von rund 4 Mio. Euro resultiert im Beschlussexemplar des Haushaltsplans 2025 erfolgt vorwiegend beim Referat Soziales bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Höhe von 3 Mio. Euro.

3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im vorliegenden Haushaltsplan wurde als Basis der Stellenplanentwurf 2025 zugrunde gelegt. Neben weiteren 40 Leerstellen (im Stellenplan 2024 waren bereits 6 Leerstellen enthalten) ausgewiesen wurden auch die von der Verwaltung beantragten und geprüften neuen Stellen sowie die vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen zusätzlichen Stellen ausgewiesen. In Summe führte dies zu einem Stellenmehrbedarf in Höhe von 112,5 Vollzeitäquivalenten.

Jede Stelle wurde mit den zu erwartenden Personalkosten angesetzt. Basis für die Berechnung waren die durchschnittlichen Kosten pro Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe des Jahres 2023 unter Anwendung der bereits bekannten Erhöhungen der Tarifentgelte bzw. der Besoldung. Die Personalaufwendungen für die neu enthaltenen Stellen wurden für das Haushaltsjahr 2025 auf Grund des Haushaltsgenehmigungs- und Stellenbesetzungsverfahrens nur für 3 Monate ausgewiesen. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird auch bei diesen Stellen von einer Vollbesetzung ausgegangen.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Die Laufzeit des Tarifvertrages der Beschäftigten (TVöD- VKA) beträgt insgesamt 24 Monate und läuft bis Dezember 2024. Für die Beamtinnen und Beamten wurde das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder vom 09. Dezember 2023 übertragen (u.a. Erhöhung der Besoldung um 5,5% zum 01.02.2025).

Darüber hinaus werden:

- die Verpflichtungen aus Arbeitsverträgen bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen,
- die Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen,
- die Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungs- Arbeitgeber- Anteile,
- die individuellen Stufensteigerungen
- und die Zahlungen der Versorgungsumlage

zur Hochrechnung herangezogen.

Da Ende des Jahres 2024 bzw. Anfang des Jahres 2025 weitere Tarifverhandlungen erwartet werden, wurde vereinfacht von folgenden jährlichen Tarifsteigerungen ausgegangen:

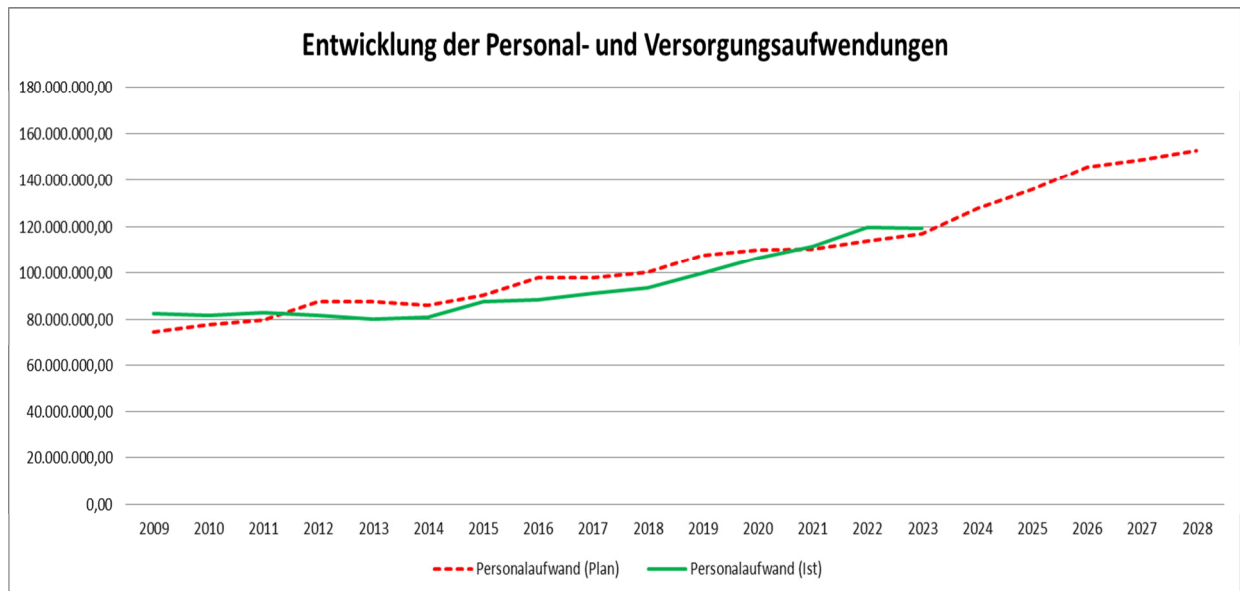
- ab 2025 in Höhe von 3 %
- ab 2026 in Höhe von 2,5 %
- ab 2027 in Höhe von 2,5%
- ab 2028 in Höhe von 2,5 %.

Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit wurden Erfahrungswerte aus vorherigen Stellenvakanzen im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt und mit einem Abschlag von 6% dargestellt.

Die langen Interimszeiten 2021 und 2022 zeigen auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen hinsichtlich bedeutender Abweichungen zwischen Plan und Ist aus. Ein wesentlicher Faktor für die Abweichungen zu den Planansätzen stellen häufig auch die Personalrückstellungen, wie bspw. die Pensions- und Beihilferückstellungen, dar. Diese können nur ungefähr berechnet und geplant werden. Darin liegt auch ein Grund für die Überschreitung des Personaletats im Jahr 2021.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ist seit 2018 um ca. 5 - 6% jährlich steigen. Dies ist bei nahezu gleichbleibendem Personalstamm hauptsächlich auf die Tarif- und Besoldungssteigerungen zurückzuführen. Die jetzigen Stellenmehrungen zeigen sich in voller Höhe ab dem Haushaltsjahr 2026.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2009.



Jahresergebnis 2023 vorläufig zum Stand 14.10.2024.

3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für das Haushaltsjahr 2025 mit rund 75 Mio. Euro geplant. Die größten Positionen sind:

- Aufwendungen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (11,2 Mio. Euro)
- Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen (7,3 Mio. Euro)
- Aufwendungen zur Unterhaltung von Außenanlagen (7,2 Mio. Euro)
- Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen (5,6 Mio. Euro)
- Aufwendungen für Schülerbeförderungskosten (3,9 Mio. Euro)

Der Anstieg gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 von rund 2,7 Mio. Euro resultiert vornehmlich aus höheren Aufwendungen in den Bereichen „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen“ (+ 0,8 Mio. Euro), „Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen“ (+ 0,7 Mio. Euro), „sonstige bezogene Leistungen“ (+1,2 Mio. Euro), „Sanierungsmaßnahmen“ (+0,4 Mio. Euro), „Schülerbeförderungskosten“ (+0,3 Mio. Euro).

Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtbildpflege ausgewiesenen Budgets sind in dieser Position ebenfalls in Höhe von rund 10 Mio. Euro enthalten.

3.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

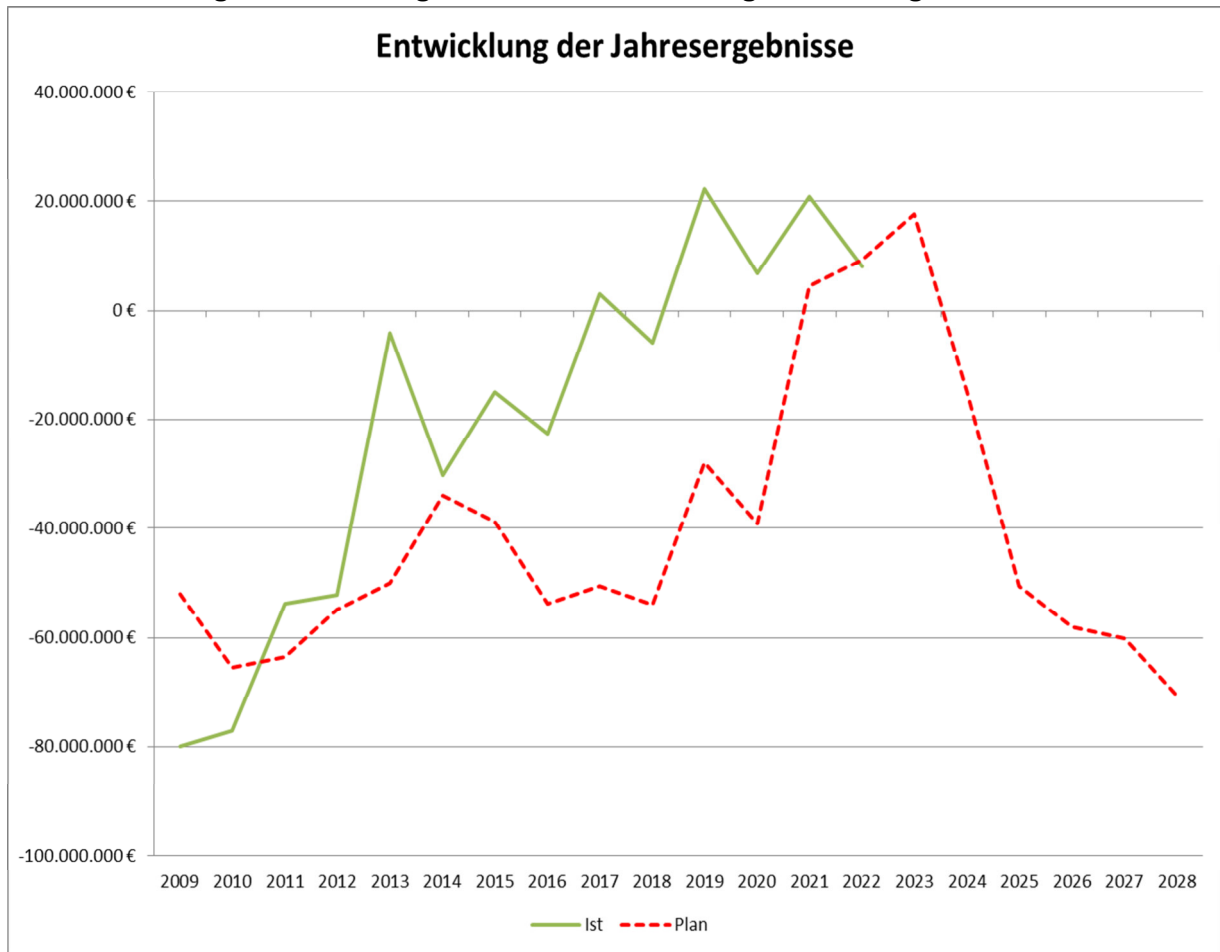
Die Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen werden für das Haushaltsjahr 2025 mit rund 63,1 Mio. Euro (+ 5,1 Mio. Euro gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2024) geplant. Die größten Positionen sind:

- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (6,6 Mio. Euro)
- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Form des Kommunalanteils an Personalkosten (18 Mio. Euro)
- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Form des Landesanteils an Personalkosten (16,8 Mio. Euro) sowie die
- Gewerbesteuerumlage (7,4 Mio. Euro)

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr betrifft vorwiegend den Teilhaushalt Jugend und Sport. Dort wurden höhere Aufwendungen an Zuschüssen an die Kindertagesstätten der freien Träger für deren Personalkosten in Höhe von 3,4 Mio. Euro geplant. Gründe für die Mehraufwendungen (aber auch für die Mehrerträge durch Landeszuweisungen im Gliederungscode E 02) liegen in den Personalkostenerhöhungen aufgrund des Tarifabschlusses sowie im Ergebnis der Übergangslösung zur Finanzierung von Kindertagesstätten freier Träger vom März 2024. Diese sieht vor, dass sich die Kommunen und das Land rückwirkend zum 01.07.2021 mit 102,5% an den Personal- und Sachkosten der Kitas freier Träger beteiligen.

Darüber hinaus wurde die Zuweisung an den Bezirksverband Pfalz für das Pfalztheater um rund 1,1 Mio. Euro höher geplant als im Jahr 2024. Weiterhin ergibt sich ein Anstieg der Gewerbesteuerumlage im Planjahr 2025 um rund 0,4 Mio. Euro.

3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse/Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt



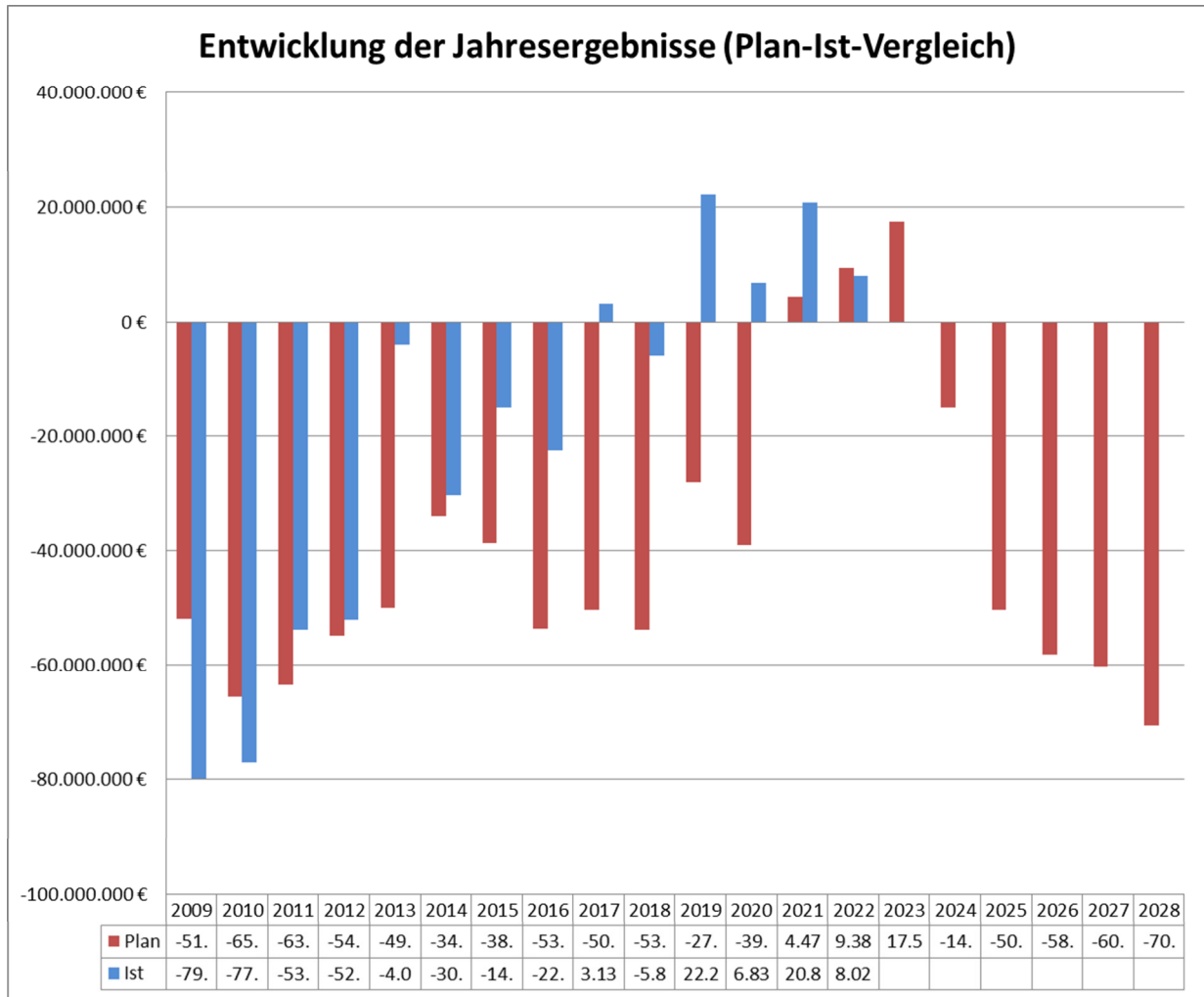
Die Grafik zeigt sehr deutlich, dass sich beim Vollzug der Haushaltspläne seit 2011 wesentlich geringere Jahresfehlbeträge ergeben haben, als die Haushaltsplanung vorgab. Diese Diskrepanz gipfelt im Jahr 2017, in dem erstmalig ein positives Jahresergebnis der Stadt Kaiserslautern von rund 3,1 Mio. Euro (Plan: -50.462.790 Euro) zu verzeichnen war. Das für das Jahr 2018 festgestellte negative Jahresergebnis von rund -5,9 Mio. Euro weicht ebenso eklatant von der zugrundeliegenden Haushaltsplanung 2018 (-53.841.428 Euro) ab.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt im Gegensatz zur ursprünglichen Planung mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro) ab. Auch gemäß den festgestellten Jahresabschlüssen 2020 und 2021 wurden positive Rechnungsergebnisse erreicht (2020: 6,8 Mio. Euro; 2021: 20,8 Mio. Euro). Das Jahr 2022 schließt ebenfalls mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 8 Mio. Euro ab, verbleibt jedoch um rund 1,4 Mio. Euro unter dem geplanten positiven Jahresergebnis. Um bei den Planungen dem Vollzug gerecht zu werden, wird den Fachreferaten seit dem Haushaltsplanjahr 2021 ein Budget zur Planung der Haushaltsansätze bereitgestellt. Dieses Budget wurde für die Haushaltsplanung 2025 auf der Grundlage von Durchschnittswerten der Rechnungsergebnisse der Vorjahre (2022 bis 2023) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags gebildet. Ziel bei dieser Vorgehensweise ist es, bereits bei der Ermittlung der Haushaltsansätze im Sinne der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ein realistisches Bild der Haushaltswirtschaft der Stadt Kaiserslautern abzugeben, um schließlich einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan zu erreichen. Leider werden die künftigen Gegebenheiten keine ähnliche Wirkung mehr erzielen.

Jahresergebnisse der Stadt Kaiserslautern im Zeitverlauf	
Jahr	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2009	-79.874.028,39 €
2010	-77.118.798,69 €
2011	-53.781.366,23 €
2012	-52.175.628,73 €
2013	-4.127.017,69 €
2014	-30.278.580,15 €
2015	-14.958.376,87 €
2016	-22.528.756,85 €
2017	3.133.605,63 €
2018	-5.888.693,84 €
2019	22.239.645,76 €
2020	6.830.282,13 €
2021	20.817.379,45 €
2022	8.029.971,43 €

Auch wenn das positive Jahresergebnis 2017 auf verschiedene Sondereffekte zurückzuführen war (z. B. Gewerbesteuer +13,2 Mio. Euro, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer +2,7 Mio. Euro etc.), schlossen die Jahre 2013 bis 2018 mit insgesamt deutlich geringeren Jahresfehlbeträgen ab, als es die Planung vorsah. Das Jahr 2019 schloss sogar mit einem zweistelligen Jahresüberschuss ab.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird dieser Trend auch in der Planung zunächst erfolgreich fortgesetzt. Das Haushaltsjahr 2022 weist einen Überschuss in Höhe von 9.389.452 Euro aus, im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Nachtragshaushaltsplan sogar mit einem Jahresüberschuss von 17.597.860 Euro gerechnet. Der ursprünglich für das Haushaltsjahr 2024 geplante Überschuss von 409.146 Euro musste im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 korrigiert werden. Die Planung rechnet mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 15 Mio. Euro. Dieser Trend setzt sich in den Haushaltsjahren 2025 ff. fort. Bedingt durch den Wegfall der KEF-Zahlung aufgrund der Teilnahme am PEK-Rheinland-Pfalz sowie weiterer Zuwendungen und der drastisch angestiegenen Kosten im Bereich Soziales und Jugend können mit der derzeitigen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land (Stichwort Landesfinanzausgleich) keine Quantensprünge erwartet werden. Zudem stellt die Grundsteuerreform die Stadt Kaiserslautern vor weitere Probleme bei der Generierung von Erträgen (s. Ausführungen oben). Die nachfolgende Grafik verdeutlicht visuell sehr stark die zu erwartenden künftigen Fehlbeträge. Eine Rückkehr zu Jahresfehlbeträgen in einer Größenordnung, wie sie in den Anfangszeiten der Einführung der Doppik und vor Inkrafttreten des KEF-Rheinland-Pfalz (2012) vorherrschten, ist allzu wahrscheinlich. Für 2028 ergibt sich laut aktueller Haushaltsplanung sogar ein historischer Höchstfehlbetrag von 70,6 Mio. Euro.



4. Finanzhaushalt 2025

Der Finanzhaushalt bildet neben den zahlungswirksamen Vorgängen des Ergebnishaushaltes (Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit) auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Liquiditätskredite und Investitionskredite) ab.

Im Bereich der Investitionen und Fördermittelpotentiale kommt eine besondere Bedeutung dem im Jahr 2015 eingeführten „Kommunalen Investitionsprogramm“ (sog. KI 3.0, Kapitel 1) zu, welches im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (KInvFG) steht. Die Stadt Kaiserslautern setzt mit dem 1. Kapitel des Programms seit Ende 2015 17 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 16 Millionen Euro und mit dem 2. Kapitel des Programms seit 2017 20 Maßnahmen mit einem Volumen von rund 17 Millionen Euro um.

Am 27. März 2020 hat der Bundesrat auch hier auf die Corona- Pandemie reagiert und das vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes“ angenommen. Damit wurden auch die Fristen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes I und II um jeweils ein Jahr verlängert. KInvFG I Maßnahmen waren

bis Ende 2021 und KInvFG II Maßnahmen bis Ende 2023 abzuschließen. Der Mittelabruf musste bis Ende 2022 respektive 2024 erfolgen.

Bei weiteren Förderprogrammen muss - im Hinblick auf die engen personellen Ressourcen und den verbleibenden Eigenanteilen (bzw. auch der Folgekosten) - stets die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit sowie die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit einer Maßnahme im Vordergrund stehen. So musste bspw. auf Grund des Einbaus der raumluftechnischen Anlagen in den städtischen Grund- und Förderschulen ein Teil der KI3.2- Maßnahmen vom Haushaltsjahr 2023 nach 2024 verschoben werden. Der Einbau der raumluftechnischen Anlagen inkl. der Förderung konnte im Übrigen vor kurzem erfolgreich abgeschlossen werden.

Darüber hinaus stellt das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) allen rheinland-pfälzischen Kommunalen Gebietskörperschaften unbürokratisch Fördermittel für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung zur Verfügung. Insgesamt umfasst das Programm 250 Millionen Euro. Das Programm besteht aus zwei Teilen:

- 180 Millionen Euro für eine einwohnerbezogene Pauschalförderung an alle Verbandsgemeinden, Städte und Kreise.
- 60 Millionen Euro für einen Wettbewerb für Kommunale Gebietskörperschaften und private Unternehmen für Klimaschutzmaßnahmen.

Die Stadt Kaiserslautern kann aus diesem Programm bis zu 4,35 Millionen Euro abrufen. Der Antrag auf Gewährung von KIPKI- Mitteln wurde zwischenzeitlich bereits bewilligt (Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 24.01.2024) und die einzelnen Maßnahmen sind im Haushalt der Stadt Kaiserslautern veranschlagt.

Weitreichende Auswirkungen werden nach wie vor auch durch die bereits laufenden Digitalisierungsprojekte erwartet. Die Landesregierung fördert bereits seit einiger Zeit den Ausbau der „herzlich digitalen Stadt“ Kaiserslautern zu einer digitalen Modellstadt für Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus wurde von Seiten des Bundes eine Zusage zum Modellprojekt Smart Cities – Stadtentwicklung und Digitalisierung erteilt. Hierbei erhält Kaiserslautern in der Kategorie „Mittlere Städte“ in der ersten Runde die beantragten 15 Millionen Euro für den weiteren Ausbau der Digitalisierungsprojekte in den kommenden Jahren. Diese Maßnahme wurde vor einiger Zeit bis zum 30.06.2026 verlängert.

Daneben steht der Stadt Kaiserslautern beim DigitalPakt Schulen mit knapp 6 Millionen Euro die größte Summe aller westpfälzischen Kommunen für die Digitalisierung der Schulen zur Verfügung. Alle Förderprojekte im Bereich Digitalisierung sind Erfolge für die Stadt, die die Attraktivität des Standortes weiter erhöhen. Die Förderung aus dem DigitalPaktSchulen soll bis Ende 2024 laufen. Aktuell gibt es Forderungen nach einer Verstetigung der Fördermittel zur Digitalisierung von Schulen, die sich hauptsächlich an den Bund richten.

Bei allen (neuen) Förderprojekten werden für die Antragstellung und die Umsetzung jedoch personelle Ressourcen sowie entsprechende Strukturen benötigt.

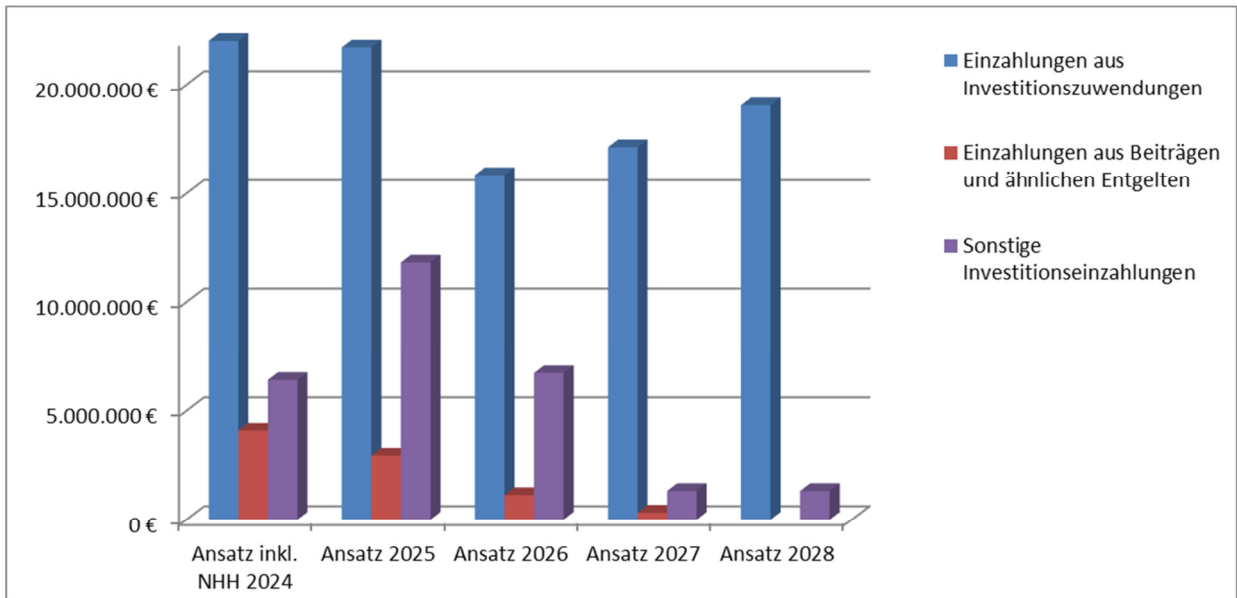
4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.1.1 Einzahlungen für Investitionen

Die wesentliche Einzahlungsart bei den Investitionen stellen (abgesehen von der Erforderlichkeit von Kreditaufnahmen s. u.) die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen dar, wobei

diese ab dem Haushaltsjahr 2025 planmäßig deutlich geringer ausfallen. In den Jahren 2026 und 2027 werden sogar weniger als die Hälfte an Investitionszuwendungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 geplant. Der im Haushaltsjahr 2024 vergleichsweise hohe Ansatz gegenüber dem Planjahr 2025 ist hauptsächlich auf den Mittelabruf beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) für die Baumaßnahme "Viadukt Trippstadter Straße" zurückzuführen. Hier wurden insgesamt 12,1 Mio. Euro Zuwendungen in 2024 eingeplant. Die Investitionszuwendungen des Jahres 2025 werden größtenteils in den Teilhaushalten Tiefbau (8,1 Mio. Euro), Stadtentwicklung (9,1 Mio. Euro), Umwelt (1,5 Mio. Euro) und Gebäudewirtschaft (1,2 Mio. Euro) geplant.

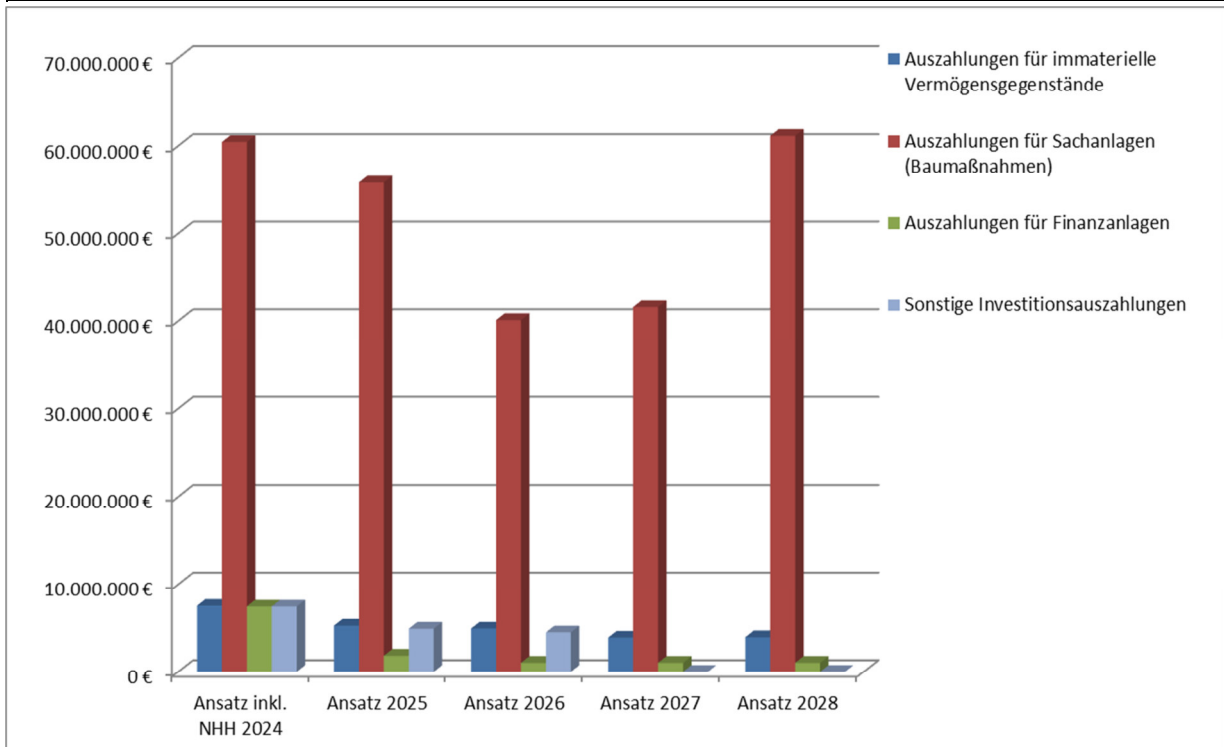
Nr.	Einzahlungsarten	Ansatz inkl. NHH 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
F 24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	35.946.355 €	21.700.005 €	15.846.835 €	17.124.275 €	19.036.195 €
F 25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	4.095.000 €	2.915.000 €	1.125.000 €	320.000 €	1.110.000 €
F 26	Sonstige Investitionseinzahlungen	6.402.500 €	11.860.000 €	6.710.000 €	1.310.000 €	1.310.000 €
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	46.443.855 €	36.475.005 €	23.681.835 €	18.754.275 €	21.456.195 €



4.1.2 Auszahlungen für Investitionen

Die größte Auszahlungsart bei den Investitionen sind die Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen). Diese übertreffen mit rund 55,8 Mio. Euro für das Jahr 2025 erneut bei Weitem die hierfür möglichen Einzahlungen. Sie setzen sich größtenteils zusammen aus Auszahlungen der Teilhaushalte Tiefbau (17,6 Mio. Euro), Stadtentwicklung (17 Mio. Euro), Gebäudewirtschaft (6,3 Mio. Euro), Finanzen (6,8 Mio. Euro), Feuerwehr und Katastrophenschutz (2,6 Mio. Euro) und Grünflächen (1,2 Mio. Euro).

Nr.	Auszahlungsarten	Ansatz inkl. NHH 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
F 28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	7.522.850 €	5.272.200 €	4.938.700 €	3.904.200 €	3.945.200 €
F 29	Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen)	60.438.895 €	55.787.850 €	40.098.300 €	41.586.800 €	61.144.700 €
F 30	Auszahlungen für Finanzanlagen	7.447.750 €	1.840.000 €	1.040.000 €	1.040.000 €	1.040.000 €
F 31	Sonstige Investitionsauszahlungen	7.440.000 €	4.920.000 €	4.500.000 €	0 €	0 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	82.849.495 €	67.820.050 €	50.577.000 €	46.531.000 €	66.129.900 €



In den kommenden Jahren erfolgen Investitionen mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten; wie z.B. im Bereich Kita- Neubauten, Schulen, Infrastruktur oder Stadtentwicklung. Darüber hinaus haben die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) und das damit verbundene Zukunfts- und Finanzierungskonzept im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 dazu geführt, dass gemäß § 98 Abs.2 Nr. 4 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wurde, welche sich auch auf die Haushaltsjahre 2024 ff. auswirkt. Im Jahr 2025 wird in diesem Zusammenhang für die Ausleihe an die WKK aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16,86 Mio. Euro im Planjahr ein Betrag in Höhe von 4,92 Mio. Euro kassenwirksam und 2026 weitere 4,5 Mio. Euro (2024: 7,44 Mio. Euro).

Folgende Übersicht verdeutlicht mit dem jeweiligen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die für das Investiv-Kreditvolumen der Stadt Kaiserslautern bedeutsamsten Einzelmaßnahmen (Investitionsnummern mit den höchsten Fehlbeträgen). Die Ansätze errechnen sich aus der Differenz der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F24 bis 26) und den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 28 bis F 31) und zeigen demnach den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33):

Investitionsnummer	Gliederungscode	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
20-0549-02 Ausleihung Westpfalz-Klinikum KL GmbH	F 33	- 4.920.000 €	- 4.500.000 €	- €	- €
61-0342-01 STU KL-West/Pfaff, Ordnungsmaßnahmen	F 33	- 2.842.000 €	- 1.218.000 €	- 812.000 €	- 406.000 €
66-0274-02 Ausbau Trippst. bis Brandenb.Str., Straßenbau	F 33	- 2.600.000 €	- 130.000 €	- €	- €
51-0197-04 Kindergärten freier Träger, Baukostenzuschüsse	F 33	- 2.400.000 €	- 2.000.000 €	- 1.000.000 €	- 1.000.000 €
66-0425-01 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung	F 33	- 2.080.000 €	- 2.080.000 €	- 2.080.000 €	- 2.080.000 €
61-0342-22 STU KL-West/Pfaff; Baukosten STE	F 33	- 1.501.175 €	- 1.501.175 €	- 1.501.175 €	- 1.501.175 €
65-0345-02 BBS II; GS 2.BA; Martin-Luther-Str. 20, Bau A	F 33	- 1.500.000 €	- 4.700.000 €	- 6.200.000 €	- 2.200.000 €
61-0342-02 STU KL-West/Pfaff, Erschließung	F 33	- 1.365.000 €	- 910.000 €	- 910.000 €	- 910.000 €
20-0333-01 Zoo GmbH, Eigenkapitalerhöhung	F 33	- 1.000.000 €	- 1.000.000 €	- 1.000.000 €	- 1.000.000 €
37-0050-01 Fahrzeuge Brandschutz	F 33	- 898.000 €	- 756.000 €	- 459.000 €	- 2.843.000 €
66-0515-02 Ausbau Dansenberg (WKB); Straßenbau	F 33	- 865.000 €	- 100.000 €	- €	- €
65-0172-02 Grundschule Schillerschule, Neubau	F 33	- 800.000 €	- €	- €	- €
66-0544-01 Ausbau Kleeblatt Vogelweh (B270/B37); Planung	F 33	- 800.000 €	- 200.000 €	- €	- 18.900.000 €
20-0158-01 Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH	F 33	- 800.000 €	- €	- €	- €
61-0103-21 Soziale Stadt KL-Ost, Straßenbau	F 33	- 795.500 €	- 92.500 €	- 925.000 €	- €
66-0514-02 Ausbau Morlautern (WKB); Straßenbau	F 33	- 685.000 €	- €	- €	- €
61-0510-21 Soz. Stadt KL-Nordwest; Erschließungsmaßnahmen	F 33	- 666.000 €	- €	- 92.500 €	- 555.000 €
66-0541-02 Ausbau K1 Bereich OD Erzhütten; Straßenbau	F 33	- 665.000 €	- €	- €	- €
66-0501-02 Ausbau Kotten (WKB); Straßenbau	F 33	- 622.000 €	- 105.000 €	- €	- €
20-0146-07 Erschließung Kalkkreuther Straße, Morlautern	F 33	- 600.000 €	700.000 €	- €	- €
40-0056-20 Betriebs- und Geschäftsausstatt. BurgGY	F 33	- 600.000 €	- €	- €	- €
66-0468-01 Bahnübergänge; Technische Sicherung	F 33	- 600.000 €	610.000 €	- €	- €
66-0516-02 Ausbau Siegelbach (WKB); Straßenbau	F 33	- 565.000 €	- €	- €	- €
37-0053-02 Maschinen und technische Anlagen 12801	F 33	- 508.000 €	- 860.000 €	- 560.000 €	- 10.000 €
65-0294-01 Weiterbildungszentrum VHS; Baul. Verbesserungen	F 33	- 500.000 €	- €	- €	- €
15-0508-01 Hochwasserschutzmaßnahme Obere Lauter (Engelshof)	F 33	- 440.000 €	- 120.000 €	- €	- €
66-0366-01 Ersatzneubau Jacob-Pfeiffer-Brücke; Planung	F 33	- 416.500 €	- 119.000 €	- 238.000 €	- 228.500 €
65-0234-01 Rathaus, Bauliche Verbesserungen	F 33	- 400.000 €	- 1.500.000 €	- 2.500.000 €	- 2.000.000 €
65-0304-01 Grundschule Betzenberg; Neubau	F 33	- 400.000 €	- 1.800.000 €	- 1.200.000 €	- €
66-9998-99 Aktivierte Eigenleistungen Referat 66	F 33	- 400.000 €	- 400.000 €	- 400.000 €	- €
37-0053-01 Maschinen und technische Anlagen 12601	F 33	- 381.500 €	- 150.000 €	- 150.000 €	- 150.000 €
37-0050-02 Fahrzeuge Zivil- u. Katastrophenschutz	F 33	- 303.200 €	- 124.000 €	- €	- 205.200 €
20-0146-01 Allgemeiner Grundstücksverkehr	F 33	- 300.000 €	- 300.000 €	- 300.000 €	- 300.000 €
66-0503-01 SÜ Pariser Straße über Lautertalbahn, Planung	F 33	- 300.000 €	- 50.000 €	- €	- 110.000 €
66-0502-02 Brücke Waschmühle-Eselsbach, Baukosten	F 33	- 262.500 €	- €	- €	- €
66-0425-02 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung	F 33	- 260.000 €	- 260.000 €	- 260.000 €	- 260.000 €
65-9999-99 Aktivierte Eigenleistungen Referat 65	F 33	- 250.000 €	- 250.000 €	- 250.000 €	- €
61-0342-23 STU KL-West/Pfaff; Koordinierungsleistungen STE	F 33	- 250.000 €	- 250.000 €	- 250.000 €	- 250.000 €
66-0554-01 Ausbau B37 zw. Bahnheim / Kleeblatt; Planung	F 33	- 250.000 €	- €	- €	- €
66-0274-05 Ausbau Trippstadt.Str., Zollamt-/Kath.; Straßenbau	F 33	- 239.450 €	- €	- €	- €
66-0555-02 Ausbau K9 Erlenbach; Straßenbau	F 33	- 215.000 €	- €	- €	- €
65-0254-01 GY Rittersberg, Bauliche Verbesserungen	F 33	- 200.000 €	- €	- €	- €
65-0407-01 Schule am Beilstein, Bauliche Verbesserungen	F 33	- 200.000 €	- 2.000.000 €	- 3.000.000 €	- 3.000.000 €

Das beabsichtigte Investitionsvolumen aller städtischen Investitionen beträgt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 insgesamt 231.057.950 Euro (**2024-2027: 227.137.425 Euro**).

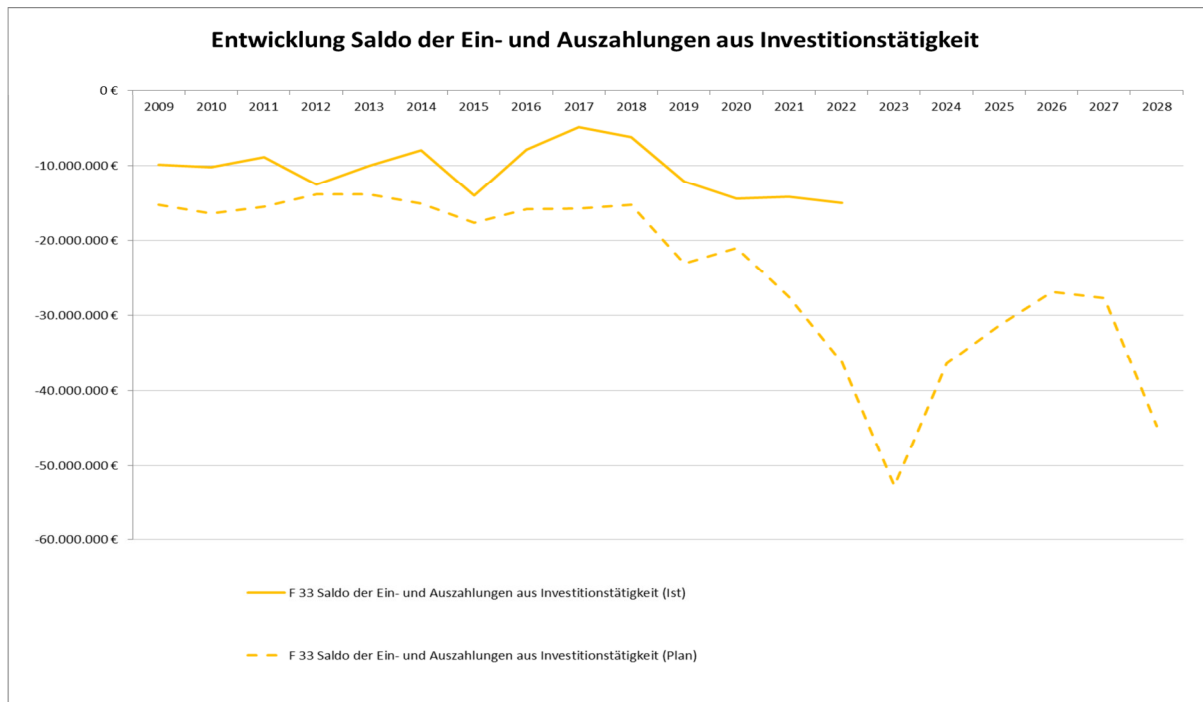
4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Obwohl viele der genannten Maßnahmen mit verschiedenen Förderprogrammen verknüpft sind, zeigt der Saldo der Haushaltsjahre 2024 bis 2028 in den Plandaten stets einen deutlichen Fehlbetrag, welcher durch Investitionskredite gedeckt werden muss.

Nr.	Bezeichnung	Ansatz inkl. NHH 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	46.443.855 €	36.475.005 €	23.681.835 €	18.754.275 €	21.456.195 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	82.849.495 €	67.820.050 €	50.577.000 €	46.531.000 €	66.129.900 €
F 33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 36.405.640 €	- 31.345.045 €	- 26.895.165 €	- 27.776.725 €	- 44.673.705 €

Im Vergleich hierzu zeigt sich bei den Ist-Zahlen der Jahresergebnisse, dass die Salden deutlich geringere Fehlbeträge ausweisen als in der Planung vorgesehen war. Beispielsweise liegt der Saldo zum 31.12.2019 bei rund -12 Mio. Euro; geplant war demgegenüber ein negativer Saldo von rund -23 Mio. Euro. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: die zurückliegenden Haushaltsjahre waren noch geprägt durch die Corona-Krise, darüber hinaus gab es lange Interimszeiten in der städtischen Haushaltswirtschaft. Zudem werden viele Investitionsvorhaben nicht wie geplant kassenwirksam. Es zeigt sich hier jedoch auch ein generelles Problem vieler Kommunen in Deutschland: die schlechte Finanzausstattung, aber auch Mangel an Fachkräften haben sicherlich ebenfalls einen Investitionsrückstand zur Folge. Aus dem KfW-Kommunalpanel 2024 geht hervor, dass Investitionshemmnisse oftmals bedingt sind durch Liefer- und Kapazitätsengpässen in der Bauwirtschaft, komplexe Genehmigungs- und Vergabeverfahren, aber auch langwierige Bearbeitung von Förderanträgen und Personalmangel in der Bauverwaltung.

Insofern weicht die unterjährige Realisierung von Investitionen gravierend von den Plandaten ab. Dies führt letztlich dazu, dass bei der Haushaltsplanung ein wesentlich höherer Investivkreditbedarf ermittelt wird, als dies voraussichtlich tatsächlich erforderlich wäre. Die nachfolgende Grafik führt das Dilemma zwischen Planung und Ausführung konkret vor Augen:



Auch wenn die tatsächlichen Rechnungsergebnisse im Vergleich zur Planung deutlich besser ausfallen, ist dennoch ein Abwärtstrend im Verlauf zu verzeichnen. Der extrem hohe negative Saldo-Wert in der Planung des Jahres 2023 ist auf die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH zurückzuführen (s.o.).

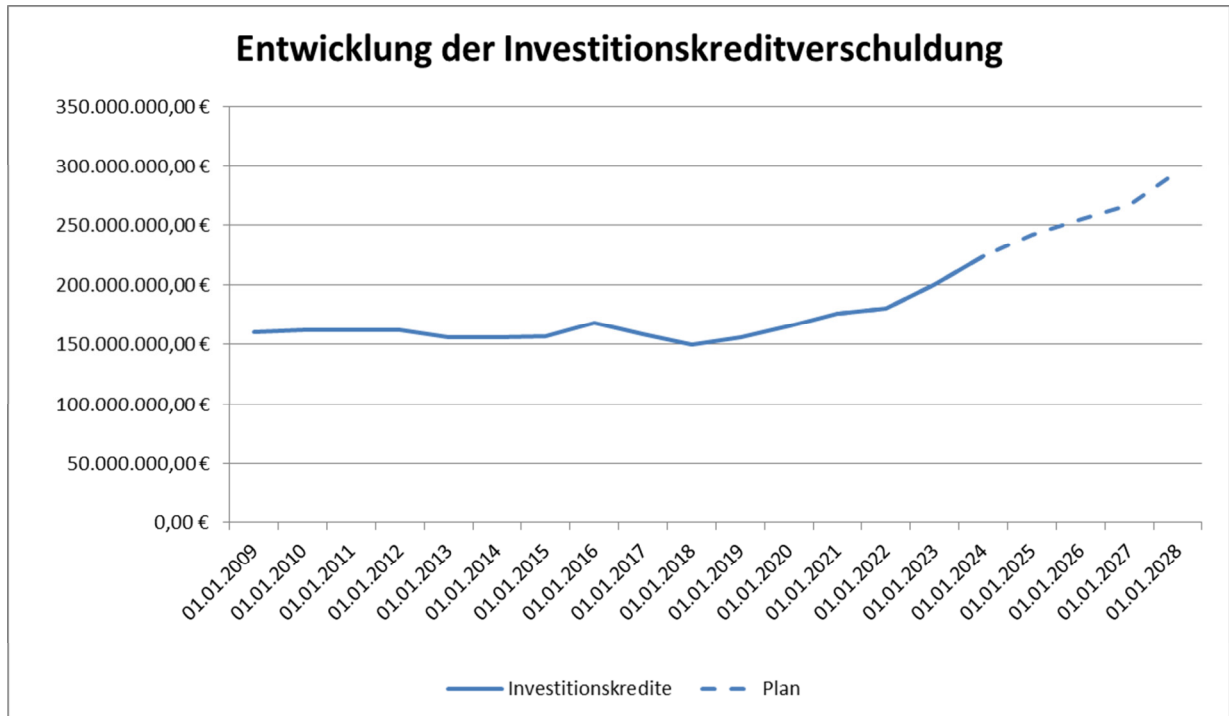
4.2 Entwicklung des Schuldenstands

4.2.1 Investitionskredite

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten weist folgende Beträge aus:

- Jahresabschluss zum 31.12.2018: 149.734.245,23 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2019: 155.478.851,52 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2020: 165.618.563 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2021: 175.441.699 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2022: vorläufig 179.856.218 Euro

Tendenziell ist ab dem Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, wie die Grafik zeigt:



Nettoneuverschuldung:

Die Haushaltsplanung 2025 sieht eine investive Kreditaufnahme von 32.645.045 Euro vor. Die Tilgungsleistungen betragen im Jahr 2025 planmäßig 14.587.950 Euro. Die Nettoneuverschuldung liegt somit gemäß der Haushaltsplanung im Jahr 2025 bei 18.057.095 Euro (vgl. Gliederungscode F 37) und liegt damit um rund 6,1 Mio. Euro unter der Nettoneuverschuldung des Haushaltsplanjahres 2024. Der Grund für den Anstieg vom Jahr 2022 zu 2023 lag hauptsächlich in der Finanzausstattung der Westpfalz-Klinikum GmbH (s.o.). Die Jahre 2025 bis 2027 liegen auf deutlich niedrigerem Niveau, was an einer zurückhaltenden Haushaltplanung in Bezug auf neue Investitionsvorhaben liegt (2026: 12,5 Mio. Euro, 2027: 12,2 Mio. Euro). Der in 2028 geplante Anstieg ist auf das Investitionsvorhaben „Ausbau Kleeblatt, Vogelweh (B270/B27)“ (Investitions-Nummer: 66-0544-01) zurückzuführen.

4.2.2 Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beträgt zum

- Jahresabschluss 31.12.2018: 679.909.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2019: 645.309.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2020: 633.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2021: 587.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2022: vorläufig 554.449.375 Euro

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet und schafft dadurch einen historischen Schuldenschnitt in Verbindung mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Durch die Entschuldung nimmt das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune – nach Übernahme des endgültigen Entschuldungsbetrags durch das Land – ist die Rückführung des

verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Unabhängig von einer Teilnahme an diesem Programm hat jede Gemeinde, bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31.12.2023, gemäß § 105 Abs.4 S.2 GemO einen Tilgungsplan zu entwickeln. Dieser Tilgungsplan muss den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthalten. Unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP muss die Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2053 erfolgt sein. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Teilnahme am PEK-RP beschlossen.

Im Rahmen der Festlegung des Tilgungsplanes (Muster 29) bzw. der Entwicklung der Tilgungsrücklage (Muster 30) besteht die Möglichkeit, die zum 31.12.2023 freien liquiden Mittel sowie die Vorfinanzierung aus Investitionstätigkeit in die Tilgungsrücklage einzustellen. Diese Mittel sind bis zur nächsten Fälligkeit eines Liquiditätskredites anzulegen und zur Tilgung einzusetzen. Die Stadt Kaiserslautern kann damit ihren Liquiditätskreditbestand bereinigen. Die Bereinigung setzt sich zusammen aus 18 Mio. € freien liquiden Mitteln (Bestand 31.12.2023) sowie aus mit Liquiditätskrediten vorgenommene Vorfinanzierung von Investitionsauszahlungen aus dem Jahr 2023. Die Höhe dieser Vorfinanzierung zum 31.12.2023 beträgt zum Stand der Auswertung (09.04.2024) 9.298.769 €. In Summe können somit 27.298.769 € angerechnet werden.

Eine Entnahme aus den Tilgungsrücklagen ist nur zur Tilgung der bis zum 31.12.2023 entstandenen Liquiditätskredite zulässig. Die Mittel der Tilgungsrücklage sind also zweckgebunden und dürfen nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Mit der Verfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2024 wurde durch die Aufsichtsbehörde angeordnet, dass die als Festgeld angelegten Mittel in Höhe von 24.602.122 € unverzüglich nach Laufzeitende zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet werden. Eine Abbildung im Haushaltsplan 2025 dieser Anordnung erfolgt lediglich im Rahmen der planmäßigen Tilgung der entsprechenden Kredittilgungen. Damit beinhaltet der Haushaltsplan entsprechende Ansätze für die Auszahlungen zur Tilgung von Liquiditätskrediten im Finanzhaushalt. Im Ergebnishaushalt ist diesbezüglich keine Planung erforderlich, da die Tilgung eines Kredits weder Aufwand noch Ertrag ist. Die tatsächliche Tilgung des auslaufenden Kredits in 2025 kann im Haushaltsplan nicht erfolgen, da es sich hierbei bereits um Bilanzpositionen gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHVO (Kassenbestand) bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 4.2.2 GemHVO (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung) handelt.

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 22.04.2024 wird dieser Betrag zum 31.12.2023 in Abzug gebracht. Für die Tilgungsrücklage ist ein eigenständiges zweckgebundenes Konto zu verwenden. Durch die Anrechnung verringern sich der „Bereinigte Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023“ und dadurch der Orientierungswert entsprechend. Der Orientierungswert stellt den rechnerisch benötigten Tilgungsbetrag pro Jahr dar, um eine vollständige Tilgung bis 2053 zu erreichen.

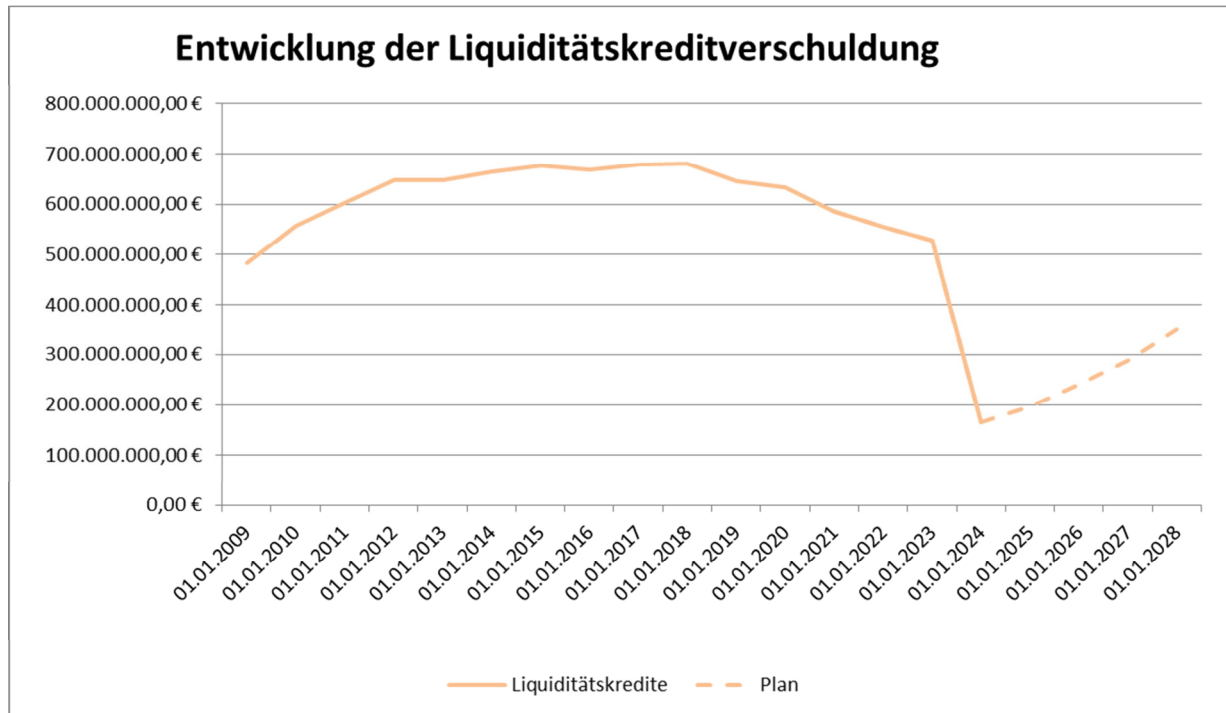
Die Berechnung des jährlichen Orientierungswertes ergäbe bei Anrechnung:

Stand LK-Verschuldung zum 31.12.2024:	529.249.375 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen PEK-RP:	369.334.253 Euro
Zum 31.12.2023 freie liquide Mittel:	18.000.000 Euro
Vorfinanzierung zum 31.12.2023 (Stand 09.04.2024):	9.298.769 Euro
Bereinigter Stand der LK zum 31.12.2023:	132.616.353 Euro

Orientierungswert in Höhe von 1/30:

4.420.545 Euro

Der voraussichtliche Mindest-Rückführungsbetrag beträgt jährlich **4.420.545 Euro**. Der Beschluss des Stadtrates über die Teilnahme an diesem Programm war alternativlos, da keinerlei Aussicht darauf besteht, aus eigenen Kräften aus der Entschuldung herauszukommen, zumal auch eine weitere Verschärfung des Zinsmarktes durch die Entschuldung abgefedert wird.



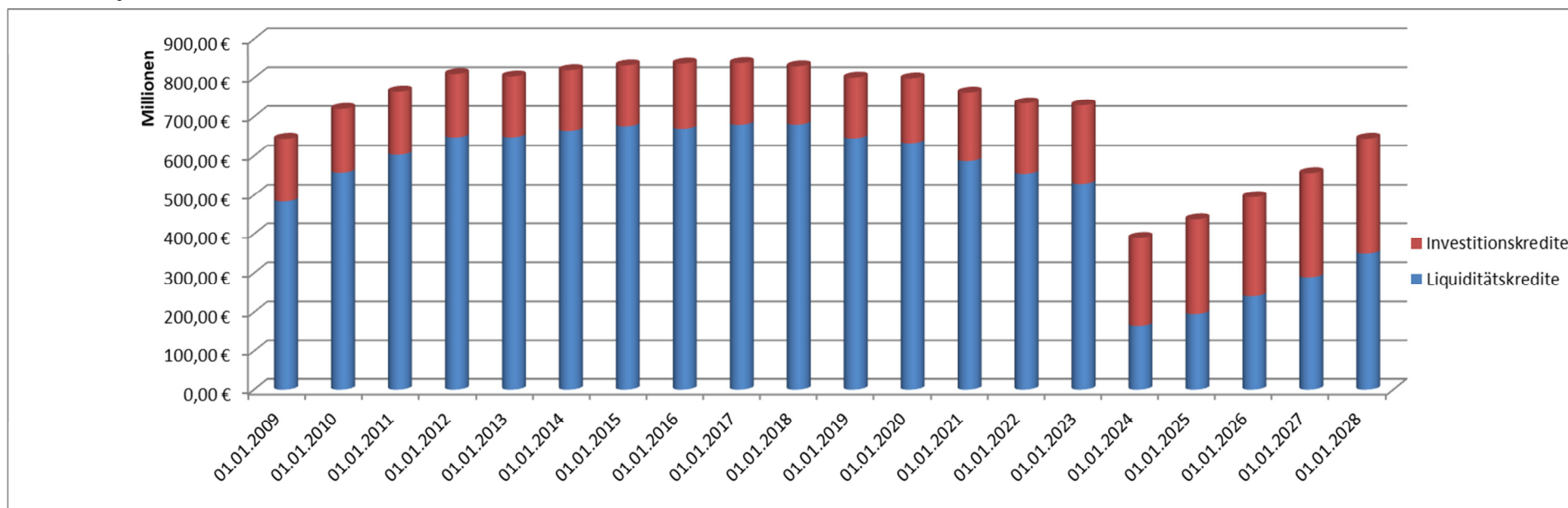
Die Grafik zeigt die Auswirkung der Schuldenübernahme der Liquiditätskredite im Jahr 2024. Ab 2025 ist jedoch bereits ein erneuter stetiger Anstieg der Liquiditätskreditverschuldung zu erkennen. Auf Grund der Teilnahme am PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes überwiegend weg. Dadurch entfallen die Zuschüsse aus dem Zinssicherungsschirm des Landes RLP zu erhalten. Dieses Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite umfasste zwei voneinander getrennte Förderinstrumente: einen Zinssicherungsschirm sowie einen Stabilisierungs- und Abbaubonus. Mit dem Aktionsprogramm unterstützt das Land eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände. Der Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm betrug rund 2 Millionen Euro jährlich (ursprünglich vorgesehen bis zum 31.12.2028). Zudem waren die Kriterien für den Abbaubonus erfüllt, so dass weitere 1,6 Millionen Euro jährlich an die Stadt fließen. Konkret heißt dies, dass neben den genannten Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auch die Zahlungen aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ letztmals für das Jahr 2023 gewährt werden. Beim Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“ werden Zuweisungen für Kreditverträge, die in das Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr gewährt, in welches der Übernahmetermin fällt. Somit entfallen durch die Teilnahme am PEK-RP künftig rund 20 Mio. Euro ergebnis- und finanzwirksam pro Jahr.

Die Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite und damit die Gesamtverschuldung der Stadt kann der nachfolgenden Grafik zusammenfassend entnommen werden.

Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Kaiserslautern

	Stand der Kreditverbindlichkeiten aus festgestellten Jahresabschlüssen								Zahlen mit vorl. RE 2023 gerechnet	Stand der Kreditverbindlichkeiten anhand errechneter Kreditaufnahme der Haushaltsplanung				
Stichtag	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
Liquiditätskredite	675.794.000 €	669.339.000 €	679.509.125 €	679.909.125 €	645.309.125 €	633.109.125 €	587.109.125 €	554.449.375 €	529.249.375 €	165.584.950 €	195.545.882 €	240.442.917 €	289.230.102 €	349.115.072 €
Investitionskredite	156.364.477 €	167.614.330 €	158.731.458 €	149.734.245 €	155.478.852 €	165.618.563 €	175.441.699 €	179.856.218 €	199.940.499 €	224.140.089 €	242.197.184 €	254.699.449 €	266.931.274 €	295.214.279 €
Summe	832.158.477 €	836.953.330 €	838.240.583 €	829.643.370 €	800.787.977 €	798.727.688 €	762.550.824 €	734.305.593 €	729.189.874 €	389.725.039 €	437.743.066 €	495.142.366 €	556.161.376 €	644.329.351 €

Kreditverschuldung inklusive Schulscheindarlehen



Ab dem Jahr 2024 ist das Gesamtverschuldungsvolumen im Rahmen des PEK-RP von 369.334.253 Euro im Stand der Liquiditätskredite berücksichtigt.

4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen

Entsprechend der Schuldenituation der Stadt Kaiserslautern sind die Kosten aus den Kreditbelastungen sehr hoch.

Im Jahr 2009 betrug der Saldo zwischen Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und -aufwendungen im Ergebnis rund -22,9 Mio. Euro,

- zum 31.12.2011 rund -17,8 Mio. Euro,
- zum 31.12.2018 rund -16,04 Mio. Euro,
- zum 31.12.2019 rund -13,94 Mio. Euro,
- zum 31.12.2020 rund -9,2 Mio. Euro,
- zum 31.12.2021 rund -0,3 Mio. Euro
- zum 31.12.2022 rund -4,8 Mio. Euro.

Der sich in den letzten Jahren gezeigte eher rückläufige Trend des negativen Saldos aus Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen aufgrund der Niedrigzinsphase, wird sich nun wegen der deutlich gestiegenen Kreditzinsen wieder verschlechtern. Allerdings hat die Europäische Zentralbank den im September 2023 festgelegten Leitzinssatz von 4,5 % im laufenden Haushaltsjahr 2024 zum dritten Mal gesenkt. Gemäß aktuellstem geldpolitischem Beschluss vom 17.10.2024 hat die Europäische Zentralbank nun ihren Leitzinssatz von 3,5% auf 3,25 % gesenkt, um damit auf die nachlassende Inflationsgefahr zu reagieren und die schwächelnde Konjunktur wieder anzuschieben. Der Hauptrefinanzierungssatz wurde auf 3,4 % festgesetzt.

Für die aktuelle Haushaltsplanung der Jahre 2025 bis 2028 betragen die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen 9,3 Mio. Euro (2025), 11,9 Mio. Euro (2026), 15 Mio. Euro (2027) und 16,7 Mio. (2028) (vgl. Gliederungscode E 18).

Die größten Zinspositionen beinhalten für das Jahr 2025 rund 3,2 Mio. Euro Zinsen an Banken, etwa 2,4 Mio. Euro Zinsen an Anstalten und circa 2,6 Mio. Euro Zinsen an Landesbanken.

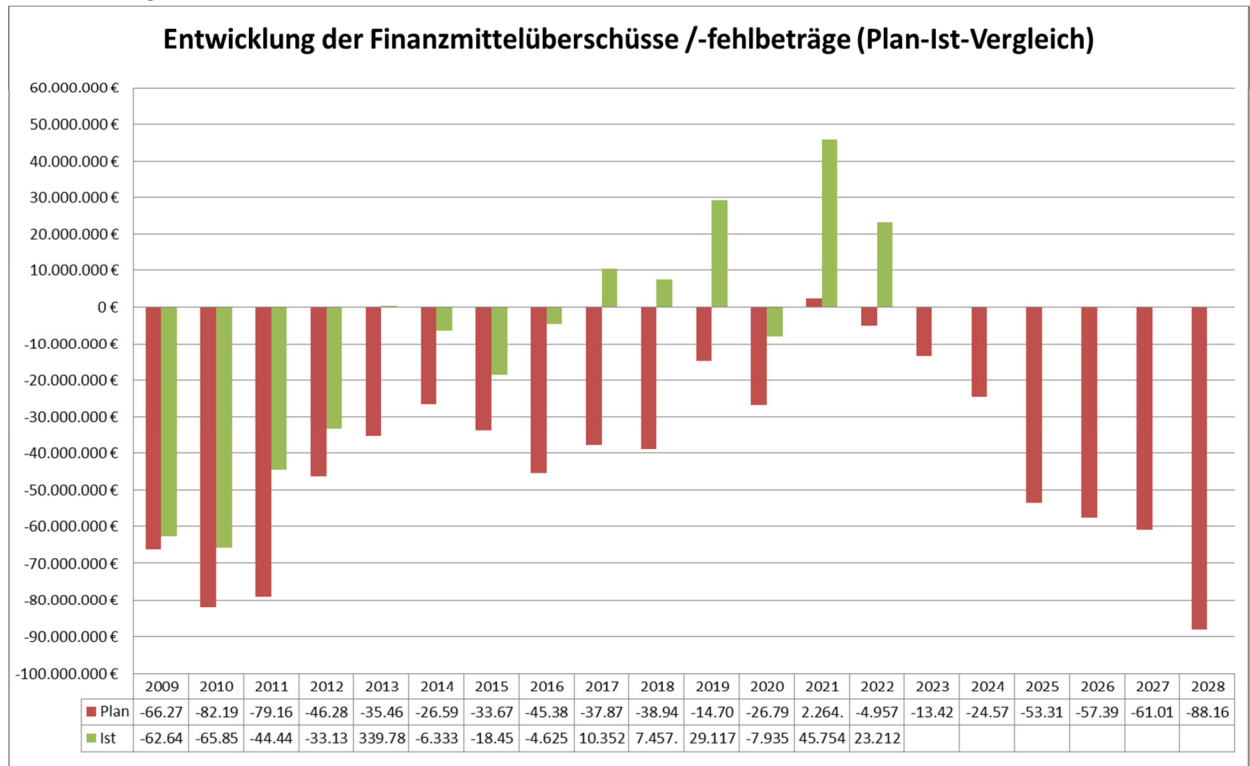
Die Zins- und sonstigen Finanzerträge (E17) beinhalten rund 0,7 Mio. Euro Rückerstattungen von Zinsen für die Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Ausleihung an die Westpfalz-Klinikum GmbH. Außerdem sind im Jahr 2025 Zinserträge aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttungen der SWK GmbH und Bau AG) in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro (hier: BgA Bäder- und Kunsteisbahn) geplant. Zudem erfährt der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen eine gewisse Kompensation auf der Ertragsseite, da im Zwei-Jahres-Rhythmus eine Ausschüttung von Gewinnen an die Reichswaldgemeinden von Seiten der Reichswaldgenossenschaft (RWG) vorgenommen wird. Für die Planungsjahre 2025 und 2027 sind dies nach aktuellem Kenntnisstand jeweils 3,6 Mio. Euro. Zudem erfolgt im Haushaltsjahr 2025 eine Rückführung des Eigenkapitals des ZAK in Höhe von 1 Mio. Euro.

Es zeigt sich erneut, dass einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement - im Hinblick auf den Schuldenabbau - eine immens große Bedeutung zukommt.

4.3 Entwicklungen der Finanzmittelüberschüsse/-fehlbeträge/Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Die Ermittlung eines Finanzmittelüberschusses oder -fehlbetrags (F 34) ergibt sich aus der Summe des Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen und dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Planzahlen zeigen seit Einführung der Doppik stets extrem hohe Finanzmittelfehlbeiträge. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Ist-

Zahlen. Die Entwicklung der Finanzmittelfehlbeträge erfährt seit dem Jahr 2009 bis 2022 insgesamt einen rückläufigen Trend; im Jahr 2013 war erstmalig ein Überschuss zu verzeichnen sowie noch deutlichere Überschüsse beim Rechnungsergebnis zum 31.12.2017 und den Rechnungsergebnissen 2018, 2019 und 2022. Das Jahr 2021 schließt sogar mit einem Rekord-Finanzmittelüberschuss in Höhe von 45,8 Mio. Euro ab. Im Jahr 2020 ergab sich zwar ein Finanzmittelfehlbetrag von -7,9 Mio. Euro, die zu Grunde liegende Haushaltsplanung ging jedoch mit einem Fehlbetrag von -26,8 Euro von einem wesentlich schlechteren Ergebnis aus. In der aktuellen Haushaltsplanung werden im historischen Vergleich bis 2024 verhältnismäßig zwar wesentlich geringere Finanzmittelfehlbeträge geplant. Die künftigen Haushaltsjahre werden jedoch trotz der Teilnahme am PEK-RP durch den Wegfall der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds stark belastet, sodass die Stadt Kaiserslautern vor enormen Herausforderungen steht, was die Kompensation betrifft. Dies zeigen die geplanten Finanzmittelfehlbeträge der Planjahre ab 2025 ff. Die Größenordnungen dieser Fehlbeträge gleichen bis 2027 nahezu jenen aus den ersten Jahren der Einführung der Doppik. Im Haushaltsjahr 2028 ist aktuell ein historisch höchster Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -76,16 Mio. Euro geplant:



Legende: Angaben in T€

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO ergibt sich durch die Teilnahme am PEK-RP für die folgenden Jahre folgendes Szenario:

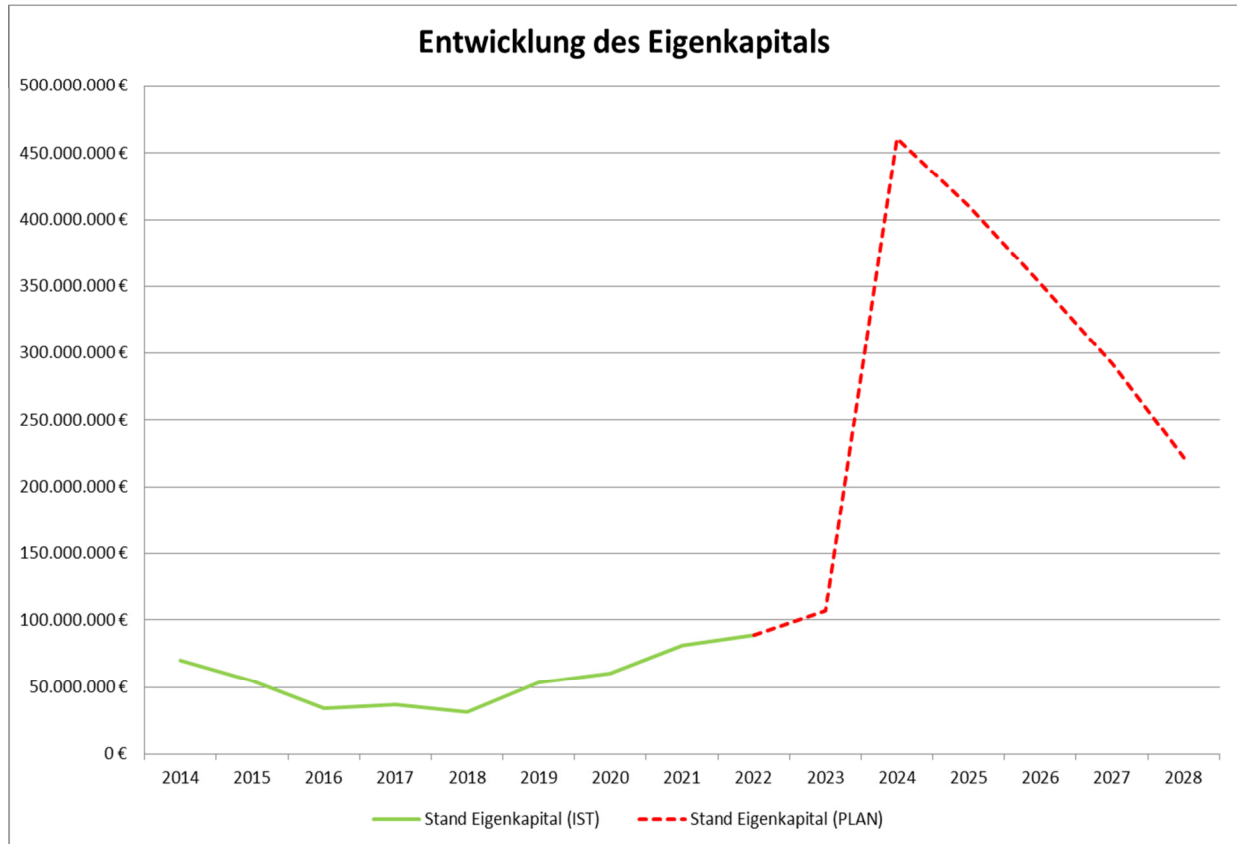
	2025	2026	2027	2028
F23 (Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen)	-21.970.860 €	-30.504.135 €	-33.242.285 €	-43.494.270 €
./. F36 (Tilgung von Investitionskrediten)	14.587.950 €	14.692.900 €	15.844.900 €	16.690.700 €
./. KEF-Mindesttilgung	0 €	0 €	0 €	0 €
./. Mindestrückführungsbetrag PEK-RP	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €
Überschuss/Fehlbetrag	-40.979.360 €	-49.617.585 €	-53.507.735 €	-64.605.520 €

Durch die Teilnahme am PEK-RP entfällt zwingend die weitere Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds. Aus diesem Grund ist die KEF-Mindesttilgung seit 2024 in die Betrachtung des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt nicht mehr einzubeziehen. Allerdings muss der ermittelte Mindestrückführungsbetrag des PEK-RP berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 2025 werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Mindestrückführungsbeträge jährlich dramatische Finanzmittelfehlbeträge geplant.

5. Entwicklung des Eigenkapitals

Im Jahr 2009 ist die Stadt Kaiserslautern mit einem bilanziellen Eigenkapital von rund 371 Mio. Euro in das doppelte Zeitalter gestartet. Aufgrund der desolaten Haushaltslage der Stadt Kaiserslautern und der daraus resultierenden negativen Jahresergebnisse wurde das Eigenkapital immer weiter aufgebraucht. Ein Lichtblick bildete erstmalig der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der aufgrund seines Jahresüberschusses in Höhe von 3,1 Mio. Euro das Eigenkapital entsprechend erhöhte. Das bilanzielle Eigenkapital der Stadt betrug zum 31.12.2018 rund 31,1 Mio. Euro. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 konnte ein äußerst sprunghafter Anstieg dank eines Jahresüberschusses in Höhe 22,24 Mio. Euro auf 53.378.182,85 Euro erreicht werden. Die Jahre 2020 und 2021 schlossen mit einem Eigenkapital von jeweils 60.208.464,98 Euro und 81.025.844,43 Euro ab, das Jahr 2022 mit 89.055.815,86 Euro. Die Entwicklungskurve des Eigenkapitals zeigte bis zum Haushaltsjahr 2018 stetig nach unten. Da für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss generiert wurde und auch die Jahre 2020 und 2021 mit Jahresüberschüssen abschlossen, wird der Verbrauch des Eigenkapitals vorerst gebremst. Die weitere Entwicklung des Eigenkapitals hängt von den künftigen Jahresergebnissen ab. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Stadt Kaiserslautern durch die Teilnahme am PEK-RP und dem damit verbundenen Wegfall des Kommunalen Entschuldungsfonds sowie des Abbaubonus mittelfristig negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird. Im Gegenzug dazu wird durch die Schuldübernahme durch das Land im Rahmen des PEK-RP regelmäßig kein Zahlungsstrom ausgelöst. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme die Passivseite (Verbindlichkeiten), so dass buchmäßig ein bilanzieller Ausgleich auf der Passivseite notwendig wird. Dieser Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme der Kapitalrücklage (Passivtausch), sprich eine Erhöhung des Eigenkapitals, was den äußerst sprunghaften Anstieg des Eigenkapitals im Jahr 2024 in der Grafik deutlich macht. Durch die in den Folgejahren geplanten negativen Jahresergebnisse wird jedoch ab 2025 das Eigenkapital wieder rückläufig sein. Ohne die bilanzielle Berücksichtigung des PEK-RP-Entschuldungsbetrags würde bei tatsächlichem Eintreten der geplanten Jahresfehlbeträge bereits zum Jahresabschluss 2026 ein negatives Eigenkapital und damit eine Überschuldung der Stadt Kaiserslautern Realität sein. Das negative Eigenkapital läge dann bei ca. – 17 Mio. Euro. Doch trotz Teilnahme am PEK-RP wird die Überschuldung der Stadt Kaiserslautern lediglich hinausgezögert. Bleibt die Haushaltslage der Stadt

weiterhin in diesem desolaten Zustand, wird bei Jahresfehlbeträgen entsprechend der aktuellen Haushaltsplanung das Eigenkapital in spätestens 10 Jahren aufgebraucht sein.



Hinweis:

Berechnung des Eigenkapitals ab 2024 inkl. 369.334.253 Euro Kapitalrücklage aufgrund PEK-RP

6. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Die Verbesserung der Haushaltslage sowohl im Ergebnishaushalt als auch im nicht investiven Finanzhaushalt ist zum großen Teil auf die Teilnahme der Stadt Kaiserslautern am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF) zurückzuführen. Der korrespondierende Konsolidierungsvertrag wurde am 13.03.2013 durch den damaligen Oberbürgermeister (und am 25.04.2013 durch die ADD) unterzeichnet und begründet die Teilnahme rückwirkend zum 01.01.2012.

Am 06.06.2016 trat der 1. Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag in Kraft.

Die geplanten städtischen Konsolidierungsmaßnahmen betragen jährlich im Soll rd. 9,3 Mio. €, davon sind mindestens 8,4 Mio. € im Konsolidierungsnachweis als tatsächlich kassenwirksam gewordene Konsolidierung nachzuweisen. Zusammen mit den Anteilen aus kommunalem Finanzausgleich (KFA) und dem Landeshaushalt in Höhe von jeweils 8,4 Mio. € verbessert die Teilnahme am KEF den Ergebnishaushalt und des nicht investiven Finanzhaushaltes planmäßig um 26,1 Mio. €. Wird nur der von der Stadt zu erbringende Mindestbetrag in Höhe von 8,4 Mio. € erreicht, beträgt die Verbesserung etwa 25,2 Mio. €.

Für die Jahre 2012 bis einschließlich 2023 wird eine jährliche Zuweisung in Höhe von 16,8 Mio. Euro an die Stadt ausgezahlt. Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fällt die Zuweisung

aus dem kommunalen Entschuldungsfonds weg und wird letztmalig für das Jahr 2023 gewährt mit geplanter Auszahlung im Jahr 2024 (vgl. § 13 Abs.1 LGPEK-RP, § 10 Abs.1 LVOPEK-RP).

7. Betriebe gewerblicher Art

Neben ihren hoheitlichen Aufgaben nimmt die kreisfreie Stadt Kaiserslautern auch Aufgaben wahr, die im Rahmen sogenannter Betriebe gewerblicher Art erfüllt werden.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe sind nicht BGA) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich hervorhebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Stadt Kaiserslautern ist durch ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA's) umsatzsteuer- und körperschaftsteuerpflichtig.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art gilt für den Ergebnishaushalt und für Investitionen grundsätzlich die Nettoveranschlagung; für den Finanzhaushalt gilt die Bruttoveranschlagung. Nettoveranschlagung: Da im doppischen System die Buchungen bei den steuerpflichtigen Aufwendungen, Erträgen und Investitionen netto erfolgen, ist entsprechend in den Ansätzen die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Jedoch unterliegen nicht alle Einnahmen und Ausgaben von BgA's der Steuerpflicht.

Bruttoveranschlagung: Ein- und Auszahlungskonten (6er- und 7er-Konten) hingegen sind brutto, d.h. inklusive Mehrwertsteuer, zu planen, da Ein- und Auszahlungen immer brutto geleistet werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als Betriebe gewerblicher Art geführt:

Kostenträger	Name
11404	BgA Verpachtung Pfalztheater
11405	BgA Verpachtung Pfalztheater Montagehalle
11406	BgA Schulkantinen
11408	BgA Blockheizkraftwerk (bis Ende 2021)
11409	BgA Kantine Rathaus
11609	BgA Verwaltungskostenerstattungen
12602	BgA Sicherheitswachen
25302	BgA Teehaus Japanischer Garten
25323	BgA Gaststätte Tierpark Siegelbach
26202	BgA Konzerte der Stadt Kaiserslautern
26302	BgA Emmerich-Smola-Musikschule
27201	BgA Stadtbibliothek
28102	BgA Lange Nacht der Kultur
28103	BgA Kulturmarkt
28105	BgA Fruchthalle
28113	BgA Verpachtung Kulturzentrum Kammgarn
42402	BgA Eisbahn

42417	BgA Veranstaltungen in der MZH Hohenecken
42419	BgA Gaststätte MZH Erfenbach
42424	BgA Gaststätte MZH Morlautern
42426	BgA Kegelbahn MZH Morlautern
42432	BgA Warmfreibad
42442	BgA Freibad Waschmühle
42452	BgA Strandbad Gelterswoog
42453	BgA Verpachtung Campingplatz Gelterswoog
42462	BgA Beteiligung Monte Mare
42471	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
51112	BgA Vermessungsleistung und Wertgutachten
51162	BgA Pforte-PFAFF
53101	BgA Blockheizkraftwerke
53102	BgA Photovoltaikanlagen
53512	BgA Betriebsaufspaltung SWK Verkehrs-AG
54102	BgA Breitbandausbau
57302	BgA Wochenmarkt
57303	BgA Weihnachtsmarkt
57305	BgA Jahrmärkte
57307	BgA Sonstige Märkte und Messen
57312	BgA Betriebsaufspaltung FWS Kaiserslautern GmbH
57504	BgA Tourismus
57512	BgA Stadtinformationsanlage (ab 2021)
57514	BgA Veranstaltungen

Neben den Betrieben gewerblicher Art führt die Stadt Kaiserslautern auch umsatzsteuerpflichtige Kostenträger, die jedoch keinen Betrieben gewerblicher Art zuzuordnen sind. Hier liegt keine Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Stadt Kaiserslautern ist in diesem Fall kraft Gesetz zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als „USt.-Kostenträger“ geführt:

Kostenträger	Name
11127	USt. Büro der Oberbürgermeisterin
11132	USt. Ortsvorsteher
11407	USt. Gebäudemanagement
11422	USt. IuK-Leistungen
11632	USt. Liegenschaften
12205	USt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
12212	USt. Personenstandswesen
12232	USt. Bürgercenter
12305	USt. Feinstaubplaketten
12312	USt. Sondernutzung
20103	USt. Schulträgeraufgaben
25102	USt. Wissenschaftliche Museen

25112	USt. Stadtarchiv
25342	USt. Wildgehege
27311	USt. Jugendkulturmeile
28106	USt. Kulturmagazin -Lutra-
36602	USt. Jugendzentrum
42103	USt. Vereinsschwimmen monte mare
42413	USt. Außensportanlage Schulzentrum Süd
51107	USt. Räumliche Planung und Entwicklung
51113	USt. Verkauf von Lageplänen
51114	USt. GDV-Geoinformationssystem
51121	USt. GDV-Geoinformationssystem
52103	USt. Statische Prüfungen
54103	USt. Gemeindestraßen
54602	USt. Parkeinrichtungen
54611	USt. Städt. Dienstparkplätze
55302	USt. RuheForst
55303	USt. Friedhofs- und Bestattungswesen
55502	USt. Kommunale Forstwirtschaft

Bezüglich der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt Folgendes: Mit Zustimmung des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen und hiermit unter anderem die Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG fixiert. Demnach besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterhin die Option, noch bis einschließlich des Jahres 2024 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Diese Option wurde bei der Stadt Kaiserslautern gezogen, so dass die Neuregelungen erst ab dem Haushaltsjahr 2025 in Kraft treten.

8. Ausgewählte Kennzahlen

Zur Bewertung von Ertrags- und Aufwandsgrößen und ggf. als Grundlage für einen interkommunalen Vergleich können Finanzdaten und Strukturkennzahlen herangezogen werden. Kennzahlen ermöglichen es, Vergleiche vorzunehmen, z. B. in Form von Entwicklungen einer Kennzahl im Zeitablauf oder auch durch Soll-Ist-Vergleiche.

Gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Zum Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen sollen zunächst Pilotbereiche ausgewählt werden, für die eine Feststellung steuerungsrelevanter, messbarer Ziele und Kennzahlen erfolgen soll. Dadurch soll in den kommenden Jahren sukzessive ein Kennzahlenset aufgebaut werden.